I. Austr.
5 u

Uiber

die Robot

und

Robot-Ablösung.

Von

Dr. Brauner.

Prag, 1848.

Verlag von Kronberger und Rziwnatz.

I. Austr.
5 u

Brauner

Von der Robot

und

deren Ablösung

für den

böhmischen und mährischen Landmann.

In böhmischer und deutscher Sprache

verfaßt

von

Franz August Brauner,
Doktor der Rechte und gewesenen Oberamtmann und Justiziär
in Böhmen.

Prag, 1848.

Verlag von Kronberger und Rziwnatz

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ne z mutného oka, *z ruky pilné* náděje kwitne,
Tak jen i zlé ještě státi se může dobrým.

Kollár.

Fürsterzbischöfliche Buchdruckerei in Prag.

Inhalt.

Seite.

Vorwort I

Einleitung 5

Erster Abschnitt.

I. Was ist die Robot, und worauf beruht sie? — Begriff und Arten der Robot 10

Gesetzliches Ausmaß der Robot 12

Entstehung der Robotverzeichnisse 15

II. Wie ist die Robot bei uns entstanden? 16

Rechtliche Natur der Robot 22

Erstes Beispiel 23

Zweites Beispiel 24

Zweiter Abschnitt.

Vom Einfluße der Robot auf die Wirthschaft der Bauern und der Herren. — Rückblick auf die ältere Zeit . . 27

Unsere Gegenwart und Zukunft 29

Nachtheile der Robot für den Bauer 33

Sittliche Nachtheile der Robot 35

Nachtheile der Robot für die Herrschaft 37

Dritter Abschnitt.

Von der Ablösung der Robot 41

I. Die Robotverdingung oder Reluition 42

II. Der Einkauf der Robot oder Abolition: 1. Der Zinseinkauf 44

2. Der bare Einkauf 46

Seite.
Die neue gesetzliche Art der Robotablösung . . . 50
I. Frage. Welche Unterthanslasten können abgelöst werden? . 51
II. Frage. Wie kann diese Ablösung geschehen? 52
III. Frage. Wer kann über die Ablösung der Robot Verträge abschließen? 54
IV. Frage. In wie weit kann das Gemeindvermögen zur Ablösung der Robot verwendet werden? 57
V. Frage. In wie weit darf der Kontributionsfond zur Ablösung der Robot verwendet werden? 60
VI. Frage. Welche Behörden haben die Ablösung der Robot zu leiten, und worin hat ihre Amtshandlung zu bestehen? 63
VII. Frage. Welche besondere Bestimmungen enthält noch das Gesetz über die Ablösung der Robot? 68
Allgemeine Robotablösung mittelst Kredit 71
Einiges über die Hypothekenbank 81
Verwendung eines Theiles der Rustikalgrundsteuer zur Robotablösung 84
Schlußwort 90

Vorwort.

Obschon ich erst in der Fortsetzung meiner »Böhmischen Bauernzustände« ausführlicher über die Robot handeln will, bestimmt mich doch ein lebhaftes Bedürfniß unserer Tage, schon jetzt diesen hochwichtigen Gegenstand in gemein verständlicher Weise mit meinen Landsleuten zu besprechen.

Die Ablösung der Robot ging zwar schon unter der Regierung Maria Theresia's und Josef II. ruhmwürdigen Andenkens in den böhmischen Ländern vor sich, wurde aber erst vor Kurzem zu einer allgemeinen Lebensfrage für das gesammte Vaterland, in den Pallästen der Großen, wie in den Hütten der Landleute, bei den Čechen so wie bei den Deutschen.

In allen Angelegenheiten welche die Wohlstandsverhältnisse ganzer Stände eines Landes berühren, tritt die Nothwendigkeit ein, daß jeder Einzelne sich eine klare Einsicht in die gemeinsame

Angelegenheit verschaffe, und genau erwäge, was dabei zu thun sei, indem nur dadurch eine feste Uiberzeugung von dem, was ins Leben treten soll, entstehen und zum Gemeingut des ganzen Volkes werden kann.

In der Absicht, eine solche gemeinsame Uiberzeugung von der Ablösung der Robot unter meinen Landsleuten zu begründen und zu verbreiten, habe ich diese Schrift verfaßt, und gebe sie aus dem Grunde in böhmischer und deutscher Sprache zugleich heraus, weil diese Angelegenheit alle Bewohner Böhmens, Mährens und Schlesiens *), die Čechen wie die Deutschen in gleichem Maße betrifft, und Beide sich hierin brüderlich die Hände reichen müssen, wenn sie gedeihen und dem erwünschten Ziele glücklich zugeführt werden soll.

Uiberhaupt halte ich es für die Pflicht eines jeden gebildeten Čechen, daß er in allen jenen

*) Wegen der Gleichartigkeit des Unterthansverhältnißes, Einheit des Volksstammes und geschichtlich-staatlichen Zusammenhanges, werden in dieser Schrift unter dem »Königreiche Böhmen« sämmtliche böhmische Kronländer, also Böhmen, Mähren und Schlesien, immer verstanden; so wie unter dem Worte »Čechen« die slawischen Bewohner aller dieser Länder, zum Unterschiede von den Deutschen.

öffentlichen Angelegenheiten, welche nicht geradezu sein Volksthum und seine Sprache betreffen, sondern die öffentliche Ordnung oder das gemeinsame Landeswohl zum Gegenstande haben, auf seine čecho-slawischen Stammgenossen wie auf seine deutschen Mitbürger — als Glieder eines und desselben Gemeinwesens — gleiche Rücksicht nehme; eben so wie es sonst seine Pflicht ist, sich an seine Nationalität innig anzuschließen und selbe standhaft zu vertreten, wo es sich um die Weckung und Belebung des Nationalgefühls, dann um die Verbreitung, Veredlung und Vervollkommnung der Volkssprache, dieses kostbarsten Vermächtnisses unserer ruhmvollen Väter, und einzig wirksamen Mittels zum geistigen Einflusse auf Millionen seiner Stammgenossen, handelt. —

Ich bin nicht der Ansicht, daß die volksthümlichen Bücher und Schriften bei uns immer von Wort zu Wort gleichlautend in beiden Sprachen herausgegeben würden, wie es z. B. mit dem Blatte des böhm. Gewerbvereins für Gewerbsleute im J. 1846 der Fall war, und wie es mit den Belehrungs- und Unterhaltungs-Blättern für Land- und Gewerbsleute

in Böhmen von der patriotisch=ökonomischen Gesellschaft noch jetzt geschieht. Denn im Gebiete der Belehrung und Unterhaltung muß man anders zu dem Čechen, wieder anders zu dem Deutschen sprechen, und es kann daher eine solche wörtliche Uibereinstimmung nur Beiden zum Abbruche sein und dem guten Erfolge schaden. Doch in besondern Angelegenheiten von allgemeinem und gemeinschaftlichem Interesse erscheint es als höchst zweckmäßig, selbe für beide Theile gleichverständlich zu besprechen: und dieses können bisher nur wir Čechen thun, weil nur wir bis jetzt beider Landessprachen mächtig, und hierdurch zu einer ehrenvollen Vermittlung zwischen zwei Stämmen berufen sind, deren Sprachen sich zwar unterscheiden, deren Bestimmung und Schicksale aber eng und fest miteinander verknüpft sind.

Prag, im Monate März 1847.

Einleitung.

Die Robot ist ohne Zweifel das wichtigste Glied in dem Verbande zwischen dem Bauer und seiner Grundobrigkeit. Sie ist jener lebendige Punkt in dem bestehenden Unterthansverhältnisse, worüber gewiß ein Jeder, welchen Standes und welcher Bildung er immer sei, entweder selbst schon nachgedacht und gesprochen, oder doch sprechen gehört hat, und zwar bald von diesem, bald von jenem Standpunkte aus, je nachdem es ihn eben berührte. So betrachtet der Herr die Robot als sein Recht, und beschwert sich gemeiniglich über die schlechte und nachläßige Verrichtung derselben; dem Bauer erscheint sie wieder als eine Last, die er um so schwerer empfindet, als er glaubt, unentgeltlich für einen Andern arbeiten zu müssen, der zudem noch reicher ist als er selbst.

Aus solchen verschiedenen und sich geradezu entgegenstehenden Meinungen über eine und dieselbe Sache, dann aus dem natürlichen Streben einer jeden Partei nach dem, was ihr dabei vortheilhafter dünkt, sind zu allen Zeiten viele Streitigkeiten und Zerwürfnisse hervor-

gegangen, welche oft selbst Blut und Menschenleben kosteten.

Deshalb traten Kaiser und böhmische Könige aller Zeiten als Vermittler zwischen den Herren und Bauern auf, und straften gleich strenge jede unbegründete Widerspänstigkeit der Bauern, wie sie von der andern Seite bemüht waren ungebührlichen Anforderungen der Herren Gränzen zu setzen. Auch suchten sie stets, nach den jedesmaligen Bedürfnissen und Zeitverhältnissen, die Robotschuldigkeit durch Gesetze zu bemessen, auf daß keiner Seite leicht Unrecht geschehe. Mit Stillschweigen übergehe ich hier die Zeiten der alten böhmischen Könige bis zum 30jährigen Kriege, und führe nur an, daß die Robotpatente der Kaiser und Könige Böhmens: Leopold I. vom 28. Juli 1680, Karl VI. vom 22. Februar und 2. September 1717, desselben Königs vom 27. Jänner 1738, — Maria Theresiens vom 13. August 1775, dann viele Gesetze Josefs II. die Robot und andere Unterthans-Verbindlichkeiten nach den natürlichen Rechten des Menschen zu beschränken, und jedem Mißbrauche des obrigkeitlichen Rechtes zu steuern suchen, um so das Vertrauen und wechselseitige Annäherung zwischen zwei Ständen zu begründen, welche trotz aller scheinbaren Verschiedenheit einander viel näher stehen, als jedem andern Stande. Denn die Herrschaften sind doch auch hauptsächlich Landwirthe und in der Landwirthschaft besteht ihr größtes Vermögen; sie brauchen den Bauer nicht bloß zur

Bestellung ihrer Grundstücke und zur Verrichtung anderer Dienste, sondern auch als Käufer und Abnehmer ihrer Erzeugnisse. Wenn es dem Bauer wohl geht, wenn er zufrieden und seiner Obrigkeit aufrichtig zugethan ist, hat gewiß auch diese Ehre und Vortheil davon. Im Gegentheile untersteht der Bauer der Gerichtsbarkeit und Amtsverwaltung seiner Herrschaft, nach ihren Anordnungen richtet er sich, zu ihr nimmt er in Bedrängnissen seine Zuflucht, bei ihr sucht er Belehrung und Beispiel für seine eigene Wirthschaft.

Wo ein solches beiderseitiges Einverständniß herrscht, wo jeder Theil bei seinem eigenen Vortheile auch auf den des andern zurücksieht, da steht die Herrschaft zu dem Bauer nicht als stolzer, strenger Gebieter seinem Knechte gegenüber, sondern als ein achtbares Haupt einer großen Familie zu deren Mitgliedern; und so befiehlt es Gott, so will es der Kaiser und König! —

Diese Vermittlung des Landesfürsten zwischen den Grundobrigkeiten und Bauern besteht nun nicht in einem Gebothe, welches den freien Willen einer oder der andern Partei aufhebt, sondern sie reicht nur so weit, daß Beide sich einander nähern und über das vertragen können, was weiter nach beiderseitigem Bedürfniß in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu ändern ersprießlich wäre.

Dieß gilt namentlich von der Robot. Sie war ehemals vortheilhafter für den Herrn, und dabei leichter für den Bauer, als sie es jetzt ist, und besser wäre es jetzt, wenn sie weder der eine noch der andere brauchte.

Dennoch erwarte es Niemand, daß die Robot je aufgehoben werde, ohne Entgeld und ohne die Einwilligung beider Theile. Soweit es die Staatsverwaltung vermag, den Bauer bei der Robot vor Unrecht zu schützen, ist bereits durch Gesetze geschehen, und wenn ja eine Herrschaft diese Gesetze nicht beachten wollte, so kann der Bauer bei den Kreis- und Landes-Behörden Hilfe suchen, die den Unterthan zu vertreten und zu schützen haben. Was aber darüber hinaus hinsichtlich der Robot für beide Theile von Vortheil wäre, läßt sich nicht anders einführen oder abändern, als durch beiderseitiges Einverständniß, d. i. durch einen förmlichen Vertrag oder Kontrakt zwischen der Obrigkeit und dem Bauer, wobei die öffentlichen Behörden nur das zu überwachen haben, daß der gemeine Landmann aus Unkenntniß der Gesetze und ämtlichen Vorgänge (Förmlichkeiten) nicht zu Schaden komme und hintergangen werde.

Die Robot bestand von Altersher in den meisten Ländern Europas. Auf welche Art und woraus sie entstand, werde ich weiter unten nachweisen. In neuester Zeit hörte die Robot in vielen Ländern, besonders in den deutschen auf, wo dieselbe meistens viel strenger und schwerer war, als in den böhmischen Ländern bis in's 17. Jahrhundert. Aber nirgends geschah dieß durch ein bloßes Gesetz, ohne Entgeld, nirgends fiel diese Freiheit gleichsam vom Himmel herab. Uiberall ist sie nur auf dem Wege rechtmäßiger Ablösung zu Stande gekommen. Auch bei uns, in den böhmischen Ländern, wo im

allgemeinen Frieden unter der Regierung unseres allergnädigsten Königs so viele Angelegenheiten des geselligen Lebens sich neu und zum Besseren gestalten — ist der Zeitpunkt gekommen, auf Mittel zu sinnen, durch welche die Nachtheile und Schwierigkeiten, so die Robot für die Herren und Bauern mit sich führt, abgewendet werden könnten.

Zu diesem Zwecke ist das Gesetz vom 14/18 Dezember 1846, (kundgemacht mit Cirkularverordnung des böhm. Landesguberniums vom 30. Dezember 1846 Nro. 79689,) erlassen worden, welches den allerhöchsten Willen folgendermaßen ausspricht: Daß Se. Majestät, in gnädigster Bedachtnahme auf viele Wünsche, welche sich sowohl von Seite der Herrschaften als der Unterthanen bezüglich der Ablösung der Robot und anderer obrigkeitlichen Rechte äußerten, sich bewogen gefunden haben, alle dazu dienlichen Mittel und Wege zu erleichtern, so wie die bisher entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen; daß aber die Art wie, dann die Zeit wann, und in welchem Maße die Ablösung der Robot zu geschehen habe, dem beiderseitigen Uibereinkommen der Herren und Bauern überlassen bleibe, indem dieses einerseits Rechte, andererseits Verbindlichkeiten betrifft, welche selbst der Landesfürst anerkennen, und mit allerhöchster Machtvollkommenheit schützen will.

Von diesen Mitteln und der Art und Weise, wie die Robot abgelöst werden könnte und sollte, will ich hier handeln, und dabei hauptsächlich jenes besagte Gesetz in Auge behalten; kann es aber auch nicht unterlassen, früher einiges über den Ursprung und die rechtliche Natur der Robot in den böhmischen Ländern, dann über deren Einfluß auf unsere Landwirthschaft zu sagen, um von meinen geehrten Lesern, besonders den Landleuten, besser verstanden zu werden.

Meine Abhandlung zerfällt sonach in 3 Abtheilungen:

1. Was ist die Robot, und worauf beruht sie?

2. Vom Einflusse der Robot auf die Herrn- und Bauernwirthschaft.

3. Von der Ablösung der Robot und anderer unterthänigen Grundlasten.

Erster Abschnitt.

I.

Was ist die Robot, und worauf beruht sie?

Begriff und Arten der Robot.

Die Robot ist, wie bekannt, eine durch Gesetze oder Verträge bestimmte Arbeit, die der Unterthan zufolge des Unterthansverbandes zu gewisser Zeit seiner Obrigkeit zu verrichten verpflichtet ist.

Die Robot zerfällt in folgende Klassen:

I. Robot der behausten Unterthanen.

II. Robot der Unbehausten — Inleute.

(I.) Die Robot der Behausten ist wieder entweder

1. Zug-Robot, oder

2. Handrobot,

und jede dieser beiden Arten ist wieder entweder

3. Robot der Bauern, Gärtler, Chalupner (Rustikalisten) d. i. jener, welche die Grundsteuer auf eigene Fassion zahlen, oder

4. Robot der Dominikalisten, Emphiteuten, oder sogenannten Familianten, d. h. der Erbpächter oder Erbzinsleute, die auf abverkauften obrigkeitlichen Grundstücken, z. B. einem zertheilten Maierhofe, angesessen sind.

(II.) Die Robot der Unbehausten kommt eigentlich nur bei den Inleuten vor, gesetzlich wird aber derselben die Robot der Häußler auf obrigkeitlichen, Gemeind-, Kirchen- oder Bauerngründen gleichgehalten, und sie ist immer nur Handrobot.

Man nennt zwar auch jene Arbeit »Robot,« welche Häußler oder Chalupner auf gewissen Freigründen, d. i. solchen, welche von aller Robot frei sind, dem Eigenthümer des Stammgrundes aus einem Vertrage, oder einem alten Herkommen zu verrichten schuldig sind; dieses ist jedoch keine Robot in unserem Sinne, daher dieselbe hier übergangen wird.

III. Patentmäßige Robot, die nach dem

Patente vom 13. August 1775 und den später hierüber aufgenommenen Robotverzeichnissen bemessen ist, oder

IV. Vertragsmäßige Robot die auf alten rechtsgiltigen Urbarien oder Verträgen, oder einem neuen Uibereinkommen beruht.

Zur Beleuchtung der beiden zuletzt angegebenen Unterschiede möge folgendes dienen.

Gesetzliches Ausmaß der Robot.

Vor dem Erscheinen des Robotpatentes vom 13. August 1775 war das Ausmaß der Robot fast auf jedem Gute ein anderes, und beruhte hauptsächlich auf dem Herkommen, das in eigene Amtsregister (Urbarien) eingetragen war. Häufig waren es sogenannte Scharwerke, d. h. bestimmte Arbeiten. Z. B. eine Gemeinde hatte jährlich eine Anzahl Klafter Holz zu schlagen und zuzuführen, oder einen Teich zu fischen, die Gräben der herrschaftlichen Mühlen zu reinigen, oder die Saat und den Schnitt bei einem gewissen Hofe zu besorgen u. a. m. Das Robotpatent vom 13. August 1775 setzte aber ein höchstes Maß der Robot nach Maßgabe des Steuerguldens für das ganze Land fest, und gewährte dem Unterthan, welcher früher mehr zu leisten hatte, dadurch eine Erleichterung, daß es ihm die Wahl dieses höchsten gesetzlichen Maßes frei stellte. Es wurde nemlich in demselben verordnet:

1. Daß vom Jahre 1776 an, die Robot nach der Grundsteuer, und zwar nach der Bemessung derselben

vom Jahre 1773, nach welcher auf einen ganzen Angesessenen (mit Ausnahme der Extra-Auslagen) ein Betrag von 57 fl. entfiel, sich richten solle. Hiernach hat

a. der Angesessene, der im Jahre 1773 an Grundsteuer (ohne Extra-Auslagen) mehr als 42 fl. 45 kr. zahlte, wochentlich 3 Tage 4spännige Zugrobot, und in den Monaten Juli, August und September, oder wie man es in Böhmen rechnet von St. Johann dem Täufer bis St. Wenceslaus, 3 Tage Handrobot zu verrichten.

b. Welcher Unterthan im Jahre 1773 an Grundsteuer mehr als 28 fl. 30 kr. zahlte, hat wochentlich 3 Tage 3spännige Zug- und 2 Tage wochentlich Johanni-Robot.

c. Wer mehr als 14 fl. 15 kr. Steuer zahlte, hat wochentlich 3 Tage 2spännige, und 1 Tag wochentlich Johanni-Robot.

d. Wer mehr als 9 fl. 30 kr. zahlte, hat wochentlich 3 Tage einspännige Zug- und keine Handrobot zu verrichten; hat aber ein solcher Kontribuent früher nur Handrobot geleistet, so hat er auch fernerhin nur Handrobot, durchs ganze Jahr wochentlich 3 Tage, zu leisten.

e. Wer mehr als 7 fl. 7½ kr. Steuer zahlte, hat wochentlich 2½ Tage Handrobot.

f. Wer mehr als 4 fl. 45 kr. zahlte, hat wochentlich 2 Tage Handrobot.

g. Wer mehr als 2 fl. 51 kr. zahlte, hat wochentlich 1½ Tag Handrobot.

h. Wer mehr als 57 kr. zahlte, hat wochentlich 1 Tag Handrobot.

i. Wer bloß 57 kr. oder weniger zahlte, hat jährlich 26 Tage Handrobot, und

k. Der Häußler oder Inmann, hat jährlich 13 Tage Handrobot zu leisten.

2. Alle Jene die bis zum Erscheinen des Robotpatentes bloß Handrobot leisteten, so wie auch Jene die früher zur Zugrobot verpflichtet waren aber nicht mehr als 9 fl. 30 kr. Steuer zahlten, sind patentmäßig bloß zur Handrobot verpflichtet.

3. Wo die Robot vorhin mit Ochsen, oder wo sie mit Pferden verrichtet wurde, soll es auch fernerhin dabei bleiben. Wo es dem Unterthan frei stand, endweder mit Pferden oder mit Ochsen zu roboten, soll es gleichfalls dabei verbleiben; wo jedoch der Unterthan entweder mit einem Paare Ochsen oder mit einem Pferde die Robot verrichten konnte, darf er dieß nicht mit einem Ochsen thun, sondern mit 2 Ochsen oder einem Pferde. Wenn aber der Unterthan früher mit weniger Stück Zugvieh zu roboten hatte als er es nach dem Robotpatente schuldig wäre, soll es beim Alten verbleiben.

Mehreres aus dem Robotpatente anzuführen ist nicht nöthig, da es hier genügt, das höchste gesetzliche Ausmaß der Robot nach Tagen angeführt zu haben, und das Uibrige alles bekannt ist.

Entstehung der Robotverzeichnisse.

Jedem Einzelnen robotpflichtigen Unterthan und ganzen Gemeinden stand es frei, nach Kundmachung dieses Patentes bis zum 16. Oktober 1775 sich zu erklären, ob sie künftighin, d. i. vom 1. November 1775 an, bei der alten Robot verbleiben, oder die neue nach dem Patente wählen wollen. Nachdem sich nun jeder robotpflichtige Unterthan im Laufe eines ganzen Jahres aus eigener Erfahrung überzeugen konnte, ob ihm die alte oder neue Robot zusagender sei, wurde im Jahre 1776 eine eigene landesfürstliche Kommission abgeordnet, welche im ganzen Lande, von Herrschaft zu Herrschaft, von Dorf zu Dorf, es aufnahm, was für eine Robot jeder Unterthan gewählt hat. Auch stand es noch Jedermann frei, die alte oder neue zu wählen. Bei welcher von beiden nun ein Jeder verharrte, wurde von der Kommission in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, welches für jede Herrschaft und für jedes Gut bei dem Landesgubernium erliegt, und seitdem über das Ausmaß der Robot zur Grundlage und Richtschnur dient, so weit als nicht neue, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, mit Genehmigung der Oberbehörden, rechtmäßig zu Stande gebrachte Verträge, eine Änderung hierin bewirkten.

Weil aber, selbst bei dieser Vorsicht des Gesetzes, dennoch mancher Robotpflichtige, aus Unkenntniß und Unerfahrenheit, vielleicht auch aus Mißtrauen, eine Leistung gewählt hat, die er später für schwerer erkannte,

hat es Kaiser Josef II. mit Hofdekret vom 16. Novbr. 1781 neuerdings gestattet, daß jene Unterthanen, die sich in einer solchen Lage befinden, noch binnen 6 Monaten zu ihrer alten Schuldigkeit zurücktreten, oder das neuere Ausmaß wählen können. Daraus entstand der Unterschied zwischen der patentmäßigen oder neuen, und der vertrags- (urbar-) mäßigen oder alten Robot.

Dieses Alles gilt nur von der Robot der Rustikalisten d. i. jener Kontribuenten, welche die Grundsteuer nach einer eigenen Steuerfassion, als unterthänige Rustikalkontribuenten, zahlen. Die auf obrigkeitlichen Gründen angesessenen Erbpacht- und Erbzinsleute (Familianten), dann auch andere alte Besitzer obrigkeitlicher Grundstücke, als da sind: die Zinsmüller, die Besitzer obrigkeitlicher Schankwirthshäuser (Kretschem) u. a. zahlen entweder nur einen Zins, oder verrichten jene Robot, die gleich im ersten Besitzkontrakte ausbedungen wurde; weßhalb das Robotpatent, so weit es hier angeführt ist, von der Robot dieser Dominikalisten nicht handelt.

Indem wir nun wissen, was die Robot ist, übergehen wir zur zweiten Frage:

II.

Wie ist die Robot bei uns entstanden?

Aus der Geschichte ist es bekannt, daß, wie überhaupt bei den slawischen Völkern, es auch bei den

Böhmen keine Sklaven oder unfreien Leute gab. Selbst ihre Kriegsgefangenen wurden als freie Menschen behandelt, wodurch die slawischen Völker, in ihrer ursprünglichen nationalen Eigenthümlichkeit, ihren Nachbaren gegenüber ein eigenes Zartgefühl für Menschenrecht und Menschenwürde beurkundeten. Bei ihnen war ursprünglich jeder Ansässige freier Eigenthümer seines Grundes, und bloß dem Landesfürsten und seinen Behörden zum Gehorsame, so wie zum Beitrage zu den Staatslasten verpflichtet. Die Robot entstand daher in Böhmen nicht — wie es bisher Viele irrig behaupten und ohne allen haltbaren Grund Anderen nachsagen — aus einer persönlichen Unfreiheit oder Leibeigenschaft, obschon man nicht läugnen kann, daß auch die böhmischen Herren zu verschiedenen Zeiten es versuchten, dieses uns fremde Institut auch in den böhmischen Ländern einzuführen.

Bei uns ist die Robot auf folgende Art entstanden. Die Eigenthümer großer Landgüter — außer Stande dieselben bloß durch ihre Dienstleute zu bestellen — überließen gegen gewisse Verpflichtungen (Grundzins) kleinere Theile ihrer liegenden Güter anderen, nicht angesessenen Leuten, in ewigen oder Erb-Pacht. Der dafür zu entrichtende Zins bestand: in Getreide, in Geld, Hühnern, in Eiern u. s. w. dann in Arbeiten (Robot), welche die Herren zur Bewirthschaftung ihrer eigenen Grundstücke brauchten, z. B. Bestellung der Saat, Getreideeinheimsen, Ausroden der Wälder, Abfischen der Teiche u. a. m. So entstand der Gebrauch, die Bauernhöfe

»dwory kmetcí« und ihre Besitzer »Kmeti« zu nennen, was in der Sprache der Südslawen noch heutzutage das was im Böhmischen »sedlák« (Bauer) bedeutet. Die herrschaftlichen Höfe nannte man »dwory poplužní.«

Die Stiftung der Bauernhöfe bei den alten Böhmen unterschied sich von der nach deutschem Rechtsgebrauche darin, daß die Böhmen dem Grundherrn keinen Kaufpreis für die neu gestifteten Höfe zahlten, sondern von denselben nur einen Zins entrichteten, welcher dem jährlichen Erträgnisse angemessen war. Obschon die böhmischen Bauernhöfe ursprüglich nicht eingekauft waren, so war doch die Nutznießung derselben nicht auf die Lebensdauer des Bauers beschränkt, sondern ging in Folge des Erbpachtes auch auf die Erben über. Ereignete sich der Fall, daß ein solcher, persönlich freier, und nur in Betreff seines Grundes dem Grundherrn zu Diensten und Giebigkeiten verpflichteter Bauer starb und Erben hinterließ, oder seinen Besitz mit Einwilligung des Grundherrn auf einen Andern übertragen hatte, so war auch sein Nachfolger zu denselben Leistungen verbunden; wenn er aber ohne Erben starb, so fiel der Bauernhof an den Grundherrn zurück, welcher ihn auf's Neue an einen andern verlieb, und zwar unter Bedingungen die ihm angemessen erschienen.

Unter König **Přemysl Otakar II.**, in der zweiten Hälfte des **XIII.** Jahrhundertes, fand das damalige deutsche Recht in Böhmen Eingang, und wurde die Veranlassung einer neuen Gestaltung der bäuerlichen

Besitzverhältnisse. Viele Herren verliehen nun nicht mehr ihre Erbgüter unangesessenen Leuten in Erbpacht, sondern verkauften sie gegen einen erblichen Zins, wobei sie sich nebstdem auch die Robot und andere Giebigkeiten ausbedingten. Wer einen solchen Erbzinsgrund kaufte konnte ihn wieder verkaufen, und die auf diese Art nach deutschem Rechte gestifteten Bauerngründe nannte man emphiteutische oder eingekaufte.

Den Grundherren stand dabei keine richterliche oder Amtsgewalt über das Landvolk zu, sondern diese gehörte ausschließlich dem Könige an, und wurde durch die königlichen Behörden ausgeübt, die nach den Kreisen im Lande vertheilt waren. Diese Behörden waren die Župen, (ungefähr dasselbe was die jetzigen Kreisämter) und die Cúden, (so viel als landesfürstliche Kreisgerichte).

Als später nach deutscher Sitte das Ritterthum auch in den böhmischen Ländern sich entwickelte, die Župen und Cúden immer mehr eingingen und privilegirte Privatgerichte entstanden, da begaben sich auch freie Grundbesitzer und ganze Gemeinden unter den Schutz irgend eines mächtigen Herrn, und verbanden sich ihm zu Diensten auf der Burg, zu einem Zinse oder zur Robot, bis endlich, zu Zeiten der Könige aus dem Hause Luxenburg, im 14. Jahrhundert, das altslawische Verhältniß zwischen dem Herren- und Bauernstande ganz verschwand. *)

*) In der Lebensgeschichte des Herrn Wilhelm von Rosenberg von W. Březan, (Nr. XXIV. der Schriften des böhm. Museums), liest man auf der Seite 240 in böhmischer Sprache:

Anders war es im deutschen Reiche. Dort war von jeher die Ritterschaft mächtiger, zahlreicher und selbstständiger. Die Kaiserwürde war dort nicht erblich, sondern beruhte auf einer Wahl, und es gelang daher auch nur selten einem kräftigeren Kaiser, seine übermächtigen Vasallen im Gehorsam und gesetzlicher Ordnung zu erhalten. Unruhen und Widerspänstigkeit nahmen dort immer mehr überhand, und führten endlich jenen berüchtigten und schrecklichen Zustand roher Gewalt herbei, den man mit dem Namen Faustrecht bezeichnete. Bei dieser Lage der Dinge im deutschen Reiche, konnte es allerdings dem Bauer nicht sonderlich wohlergehen, und in der That wurde er, trotz seiner ursprünglichen Freiheit, von der Herrschaft nicht als der Eigenthümer des Grundes und dessen Nutzgenußes, sondern als ein bloßes Zugehör desselben, und sein Gesinde und Kinder als Zuwachs angesehen, mit dem der Grundherr nach Willkühr verfügen konnte.

Dieses Unwesen faßte jedoch in den böhmischen Ländern niemals Wurzel. Die Dienste welche im Mittelalter im deutschen Reiche der Bauer seiner Grundobrigkeit

»Im Jahre 1579 haben sich auf der gesammten Herrschaft Rosenberg (im Budweiser Kreise) die Unterthanen, für Auflassung des Heimfallrechtes, zur zweimaligen (also ½ jährigen) Zahlung, und jeder Angesessene zu 4 Tagen Robot verbunden.« Dieses ist wieder eine eigenthümliche Entstehungsart der Robot, und ein Beleg für unsere Behauptung, daß die Robot vor Zeiten nur auf Verträge sich gründete.

verrichtete, und die man »Frohne« und »Hofdienste« nannte, waren von unserer »Robot« verschieden, die sich von ihrem rechtlichen, vertragsmäßigen Ursprunge nie ganz entfernte: weshalb ihr auch die ursprüngliche Benennung blieb, die bis auf den heutigen Tag in allen slawischen Mundarten nichts weiter als »Arbeit« überhaupt bedeutet, von »robiti« arbeiten.

Zwar versuchte man es, obgleich viel später, nemlich erst unter König Wladislaw II. (zugleich König von Polen und Ungarn) der vom Jahre 1471 bis 1516 regierte, einen ähnlichen Zustand auch bei uns einzuführen, nemlich die sogenannte Leibeigenschaft, zu deren Bezeichnung es der böhmischen Sprache gleichfalls an einem eigenthümlichen Ausdrucke gebricht. Doch gelangte dieser klägliche Zustand persönlicher Unfreiheit, in welchem der Bauer als ein Zugehör des Grundes und Bodens betrachtet wurde der gänzlich dem Herrn angehörte, erst nach dem 30jährigen Kriege zu seiner vollen Entwicklung und Verbreitung, wo die entvölkerten und verwüsteten böhmischen Länder von vielen Fremden besetzt worden sind.

Schon Kaiser Leopold I. erließ im Jahre 1680 das erste Robotpatent, durch welches er die drückende Lage des Bauernstandes zu mildern suchte. Auch die Kaiserin Maria Theresia gewährte demselben bedeutente Erleichterungen. Die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft für immerwährende Zeiten war jedoch erst Kaiser Josef II. vorbehalten, weshalb auch insbesondere der

böhmische Bauer diesen edlen Kaiser so lebendig im Angedenken bewahrt. *)

Rechtliche Natur der Robot.

In den böhmischen Ländern war daher die Robot schon bei ihrem Beginne, und ist es jetzt wieder, eine **rechtliche Verbindlichkeit**, die nicht an der Person, sondern am Grundbesitze haftet. Das Recht der Obrigkeiten auf die Robot ist demnach eben so gegründet wie jedes andere auf einem

*) Der Zweck dieser Schrift erheischt es weder noch läßt er es zu, über die einstigen Rechtszustände des Bauers ausführlicher zu handeln, sondern es ist hier nur um eine Andeutung über den rechtlichen Ursprung der Robot zu thun, welche Jenen genügen wird, die die Robot wie immer unmittelbar berührt. Wer jedoch gewohnt ist, noch immer den Ursprung des Unterthansverhältnisses in den böhmischen Ländern lediglich in der Gewalt, und darin zu suchen, daß das böhmische Volk sich seiner Menschenwürde und Menschenrechte nicht bewußt war, und wer aus diesem Grunde die Leibeingenschaft als etwas ansieht, das von uns ausgegangen, ja das, wie manche sonst gelehrte Männer zu behaupten wagen, den slawischen Völkern eigenthümlich sei, der möge sich aus den Schriften Palacký's, und durch aufmerksames tieferes Studium der Geschichte der slawischen Völker überhaupt, eines Besseren überzeugen. Es ist dieses wohl eine würdige Aufgabe für jeden gebildeten Mann, und unerläßlich für jenen, der über den Charakter und moralischen Werth ganzer Völker urtheilen will. Ein besonderes Licht in dieser Beziehung haben wir von der in böhmischer Sprache geschriebenen Geschichte Böhmens von Palacký, deren Herausgabe im Kurzen bevorsteht, zu erwarten.

Vertrage beruhende Recht, wie es z. B. das des Ausgedingers auf das Ausgedinge von dem abgetretenen Grunde ist. Es läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß weder die welche sich ursprünglich die Robot ausbedungen, noch jene welche sich dazu verpflichtet haben, schon längst nicht mehr am Leben sind, weshalb die Robot dem Bauer häufig als eine unrechtmäßige Last erscheinen mag: allein dieselbe ist einerseits eine auf dem Bauerngrunde haftende Schuldigkeit, andererseits ein der Herrschaft einverleibtes Recht, und übergeht, sowohl als Recht wie auch als Schuldigkeit, auf die Erben und Nachfolger in der Herrschaft und dem unterthänigen Grunde.

Einige Beispiele werden dieses erläutern:

Erstes Beispiel.

Ein noch junger Bauer will seine Wirthschaft verkaufen, und bedingt sich, außer dem Kaufpreise, ein Ausgedinge in Schüttung für sich und sein Weib. Der Käufer williget gerne in diese Bedingung ein, theils weil er auf andere Art die Wirthschaft nicht bekäme, theils auch weil er dafür weniger im Baren zu bezahlen hat als er ohne Ausgedinge hätte zahlen müssen. Nach einigen Jahren verkauft er die Wirthschaft weiter, oder vererbt sie an seinen Sohn. So lange der erste Besitzer, welcher sie mit Vorbehalt eines Ausgedinges verkaufte, oder dessen Weib am Leben ist, kann er, wie es sich von selbst versteht, die Wirthschaft nur mit demselben Ausgedinge wieder weiter abtreten. Obwohl nun der erste

Besitzer der Wirthschaft mit dem gegenwärtigen über das Ausgedinge nichts ausmachte, und obwohl es diesem allerdings mehr zusagen würde, wenn er kein Ausgedinge geben müßte, darf er deshalb das Ausgedinge vorenthalten? Kann er sich wohl dessen mit der Einwendung entschlagen, daß sich der erste Besitzer des Grundes von ihm kein Ausgedinge bedungen habe, daß er ihn vielleicht gar nicht kenne? Gewiß nicht! Auch wenn der Ausgedinger sein Ausgedinge an einen andern verkaufte, wäre der Besitzer des Grundes schuldig, dasselbe, so lange der Ausgedinger am Leben ist, an dessen Rechtsnachfolger abzuführen, weil es eine auf dem Grunde haftende Last ist, und Rechte und Verbindlichkeiten auch auf Andere übertragen werden können.

Zweites Beispiel.

Eine Herrschaft läßt unter einem obrigkeitlichen Teiche auf eigene Kosten eine Mühle bauen, und verkauft sie, außer anderen Bedingungen — als z. B. Verschneiden der herrschaftlichen Klötzer auf der Bretsäge gegen einen geringen Lohn oder ganz unentgeldlich, Abfuhr eines jährlichen Getreidezinses, Entrichtung eines Laudemiums bei Besitzveränderungen — auch unter der Bedingung, daß der Käufer und jeder folgende Mühlbesitzer zu jedem Abfischen des Teiches drei Gehilfen zu stellen und mit seinem Bezuge 12 Ctr. Fische zu den herrschaftlichen Fischbehältern zuzuführen habe. Der erste Käufer zahlte für die Mühle, welche z. B. 15000 fl.

werth war, nur 8000 fl. und übernahm daher gerne alle Verkaufsbedingungen. Der zweite, dritte, und jeder weitere Nachfolger im Besitze zahlte schon einen höheren Preis für die Mühle. Er vergaß darauf, oder wußte es vielleicht nicht mehr, was der erste Besitzer für die Mühle gegeben hatte, und fühlt sich nun beschwert, daß er so große und bleibende Lasten von der Mühle zu tragen habe. Können aber diese späteren Mühlbesitzer sich mit Recht beklagen, daß sie unrechtmäßig bebürdet seien? — Gewiß nicht! denn man kann ihnen einwenden, daß sie, wenn sie diese Grundlasten nicht tragen wollen, sich keine damit behaftete Mühle hätten kaufen sollen.

Solcher Beispiele könnte man Hunderte anführen und es ist klar, daß die Robot in den böhmischen Ländern, wie sie gegenwärtig durch die Gesetze beschränkt ist, kein Unrecht, keine Folge einer persönlichen Unfreiheit oder der Leibeigenschaft, sondern eine Grundlast und als solche ein wahres Recht der Grundherrschaften sei. Dasselbe gilt von andern Lasten; denn es ist einerlei wozu der Grund verpflichtet ist, ob zu einer Zahlung oder Dienstleistung, und ob diese »Robot« oder sonst wie immer heiße.*)

*) Wirklich findet man noch in den alten böhmischen Grundbüchern und Urbarien eine Menge solcher Urkunden und Verzeichnisse, worin die den Bauerngründen anklebenden Robotschuldigkeiten, wie sie vor dem 30jährigen Kriege bestanden, ausdrücklich bestimmt sind. Es kommt jedoch nur selten vor, daß sie die Größe der gegenwärtigen Lasten erreichen.

Auch darf man nicht übersehen, daß die Herrschaften von der Robotnutzung eben so die landesfürstliche Steuer zahlen, wie von ihren Meierhöfen, Bräuhäusern, Teichen und Wäldern. Der von den böhmischen Obrigkeiten fatirte Kapitalswerth der gesammten Robot im Lande, beträgt 40 Millionen Gulden, wovon die Dominikalsteuer gezahlt wird. Auch zahlen die böhmischen Grundobrigkeiten in Folge eines ständischen Beschlußes am Landtage vom 25. Mai 1846, seit dem Milit. Jahre 1847, eine Summe von 350000 fl. an obrigkeitlicher Grund- und Erträgnißsteuer (Extraordinarium) mehr, als sie bisher zahlten, wodurch die Rustikalgrundsteuer um denselben Betrag vermindert worden ist.

Bloß die dermalige Robot der Inleute, dann der Häußler auf Gemeind-, Bauern- oder Kirchen-Gründen, haftet nicht auf dem Grundbesitze, sondern ist eine Folge persönlicher Unterthänigkeit. Für diese Robot genoßen und genießen bisher derlei arme Leute verschiedene Wohlthaten von den Herrschaften: wie das Holzklauben und Stockroden in den herrschaftlichen Waldungen, die Mitweide ihres Viehes auf den herrschaftlichen Gründen, u. a. m. wie es jeden Ortes üblich ist. Doch ist diese Robot, weil sie persönlich ist, durch ein gewisses Alter, die körperliche Arbeitsfähigkeit und andere persönlichen Eigenschaften bedingt, wie es Jedem aus Erfahrung bekannt ist. Uiberdieß wird auf vielen Herrschaften die Inmannsrobot gar nicht gefordert.

Zweiter Abschnitt.

Vom Einfluße der Robot auf die Wirthschaft der Bauern und der Herren.

Rückblick auf die ältere Zeit.

Wie schon oben gesagt wurde, war die Robot einst für die Herren vortheilhafter, für die Bauern aber erträglicher als sie es jetzt ist. Die Ursache davon liegt in den wesentlichen Veränderungen der Lebensverhältnisse und öffentlichen Angelegenheiten unserer Zeit.

Die wichtigsten dieser Veränderungen sind: das Steigen der Bevölkerung, die Vervielfältigung der menschlichen Bedürfnisse und die Vermehrung des baren Geldes, dann der Aufschwung der Gewerbe und des Handels. Will man den Einfluß dieser Veränderungen in den böhmischen Ländern recht hervorheben, so muß man auf die Zeit nach Beendigung des 30jährigen Krieges, welcher vom Jahre 1618 bis 1648 dauerte, zurückgehen. Dieser lange und furchtbare Krieg brachte so viel Unheil über die böhmischen Länder, daß der frühere Ruhm und alles vorbestandene Gute vernichtet und diese einst blühenden und reichen Länder so zusagen in eine traurige Brandstätte und öde Wüstenei umgewandelt wurden.

Damals, und so lange die Bevölkerung nicht wieder auf die frühere Zahl herangewachsen war, brauchte

der Gutsherr zur Bewirthschaftung seiner ausgedehnten Besitzungen vor Allem Menschenhände, die er auch nicht für Geld bekommen konnte. Er mußte daher seine Felder nur mittels der Robot bestellen, sie mochte nun sein wie sie wollte. Daß die Felder aufs beste bestellt und zu dem höchsten Ertrage gebracht würden, daran war damals nicht so viel gelegen, da wegen Mangel an Geld und Menschen die landwirthschaftlichen Erzeugnisse keinen hinlänglichen Absatz fanden. Auch die Ausfuhr derselben in fremde Länder, wie sie früher statt fand und jetzt wieder im Gange ist, unterblieb, weil es um die benachbarten Länder in jener Zeit besser stand als um das unglückliche Königreich Böhmen.

Die Herren brauchten daher damals unausweichlich die Robot, wenn sie ihre Grundstücke nicht brach liegen lassen wollten. Einen andern Ausweg gab es nicht.

Aber auch der arme und niedergedrückte Bauer konnte mit seiner Familie und seinem Gesinde die Robot zur Noth leichter bestreiten, als statt derselben bares Geld entrichten, das er nicht hatte. Was er brauchte, um kümmerlich sein Leben zu fristen und nach und nach seine verfallenen und verbrannten Gebäude wieder herzustellen, das warf ihm seine Wirthschaft auch bei Verrichtung der Robot ab, und auf mehr dachte er nicht, und konnte auch füglich unter den damaligen Umständen nicht denken.

Unsere Gegenwart und Zukunft.

Jene verhängnißvolle und traurige Zeit ist aber schon für immer vorüber. Die Bevölkerung Böhmens hat sich wieder vermehrt, und zwar mehr als es in den glänzendsten Epochen früherer Zeit der Fall war; Städte und Dörfer sind aus dem Schutte neu erstanden; weitläufige Oeden, Gestrüppe, Moräste und ausgebreitete Teiche sind in Wiesen, Gärten und Felder verwandelt worden; Straßen und Eisenbahnen durchkreutzen unsere Länder und verbinden sie mit andern; schwere Lastwägen und beladene Schiffe führen den Uiberfluß unserer Erzeugnisse in's Ausland. — Alles steigt im Preise, viel Geld ist im Umlaufe, der Bauer wie der Gewerbsmann ist bereit zur Arbeit und strebt nach Verdienst; was wir zu Hause nicht haben, das wird uns aus der Fremde zugeführt. Alle Menschen, vornehme und geringe, bilden durch Unterricht in den Schulen und zu Hause durch Bücherlesen ihren Geist aus und die Bedürfnisse vermehren und verfeinern sich von Tag zu Tag; kurz: das Königreich Böhmen hat sich seit dem Jahre 1648 wieder erholt, und steht nach 2 Jahrhunderten wie von Grund aus umgewandelt da.

Damit sind wir aber noch keineswegs mit unserer Zeitaufgabe zu Ende. Im Gegentheile sind wir erst am Anfange einer neuen Epoche, in der uns eine schöne Zukunft entgegen leuchtet, wenn wir bei Zeiten, muthig und

klug die rechten Mittel ergreifen, die zu erkennen und aufzufinden nur dem Scharfblicke erleuchteten Geistes vergönnt ist. Unterlassen wir es jedoch, so droht uns Gefahr und Verderben, indem wir zurückbleiben, während der Zeitgeist mit unwiderstehlicher Macht die ganze Mitwelt zum Fortschritte drängt.

Denn, wenn auch die böhmischen Kronländer von Gott mit Allem reichlich beschenkt und gesegnet sind, so ist doch, mit Ausnahme einiger Gegenden Mährens, ihre natürliche Fruchtbarkeit nicht so groß, als die mehrerer Nachbarländer, wie Ungarn, Polen und Rußland. Dagegen aber haben unsere Länder arbeitsame und gelehrige Bewohner, welche durch Bildung und Thätigkeit alle diese Länder übertreffen können, wenn sie nur ernstlich wollen. Wenn wir aber diesen Zweck nicht anstreben, so ist es gewiß daß uns die genannten Länder überholen, und dann ist es um unsere Wohlfahrt geschehen! Denn auch diese Völker vermehren sich fortwährend, bilden sich und schreiten in der Vervollkommnung fort.

Wenn wir nicht darauf bedacht sind, unsere Landwirthschaft und Alles was auf dieselbe Bezug hat bald zur größtmöglichen Vollkommenheit zu bringen, so werden wir früher als wir denken mit den Produkten jener nahen und überaus fruchtbaren Länder überschwemmt werden, und müssen dann verarmen und in Nothstand versinken, aus dem uns keine Macht mehr befreien wird. Häufig wird dann unser Bauer den Pflug und die heimathliche Flur verlassen, und seine Hände dem reichen

Fabrikanten verdingen, der dort, wo das Gehöfte und die Scheuer stand, eine große Werkstätte (Fabrik) errichten wird, um das was der Landwirth verabsäumte zu ersetzen und dessen Armuth zu seinem Vortheile auszubeuten.

Dieses zu verhindern, und einen gleichmäßigen Fortschritt in der Landwirthschaft und den Gewerben zu erzielen, ist die große Aufgabe unserer Zeit. Die böhmischen Länder, in der Mitte von Europa gelegen, mit einem großen und mächtigen Kaiserreiche verbunden, von Ländern hier der höchsten dort der niedrigsten Entwicklungsstufe umgeben, dicht bevölkert, mit einer reichen Mannigfaltigkeit der Natur ausgestattet, vereinigen alle Eigenschaften der Gebirgs- und Flachländer, und des gemäßigten Himmelstriches, und ihre Aufgabe ist die landwirthschaftliche und gewerbliche zugleich.

Da aber das Gewerbwesen bei uns sich rasch vervollkommnet und man sich hierin nach andern, schon weit vorgeschrittenen Ländern richtet, wie z. B. nach England, der Schweitz, Belgien, Sachsen, ja selbst dem fernen Nordamerika, da ferner auch der Handel überall hin den Weg findet, wo ihm der Gewinn winkt: so ist es nöthig, daß unsere Landwirthschaft im gleichen Verhältnisse fortschreite. Deßhalb thut es Noth, vor Allem die Hindernisse zu erforschen und zu beseitigen, welche dem landwirthschaftlichen Fortschritte im Wege stehen.

Das Haupthinderniß ist gewiß die Robot; daher wir auch unser Augenmerk vorzüglich auf

den Einfluß richten wollen, den sie auf den Bauer und die Herrschaft äußert.

Andere wichtige Gebrechen der böhmischen Landwirthschaft sind:

1. Eine allzuseichte Ackerung,
2. Vernachläßigung der Wiesen,
3. Ein zu geringer Viehstand,
4. Brache ohne Futterbau und
5. zum Theile noch ein schlechter Bauzustand.

Ich kann darüber hier nicht ausführlicher handeln, weil sonst leicht diese Schrift zu einem starken Bande anwachsen würde. Ich führe hier bloß den wirklichen Bestand dieser Gebrechen an. Hat Jemand Lust das eine oder das andere derselben nicht zuzugeben, so mag er es immerhin thun; wenn er mir auch nur eines zugibt, und dessen bin ich gewiß, so ist es genug für meinen Zweck. So viel sei aber hier bemerkt, daß es nichts weniger als leicht ist, über die böhmische Landwirthschaft ein allgemeines richtiges Urtheil zu fällen, indem in Böhmen und auch in Mähren, aus Gründen die ich seiner Zeit erörtern werde, nicht selten ein hoher Grad der Vervollkommnung mit dem kläglichsten Zustande in der Landwirthschaft abwechselt. Das minder günstige Urtheil ist jedoch mehrentheils das richtige; was wir uns nicht verhehlen dürfen, denn wer sich ernstlich bessern will, muß früher seine Schuld erkennen.

Jeder landwirthschaftliche Fortschritt erheischt vor allem Arbeit, welche, soll sie mit Recht Arbeit heißen,

durch eine tüchtige Leitung und zweckmäßige Vertheilung der Kräfte, und durch fleißige und gewissenhafte Arbeiter bedingt ist. Wäre eine Wirthschaft auch noch so vollkommen, so ist doch alles dieses zu ihrer Erhaltung nothwendig; denn schon die gute Erhaltung und Fortführung einer Wirthschaft ist durch stete Verbesserung bedingt. Auf einer Stuffe kann der Landwirth nicht stehen bleiben, sondern muß entweder vorwärts schreiten, oder bis ins Elend zurückgehen.

Nachtheile der Robot für den Bauer.

Durch die Robot verliert der Bauer wenigstens die Hälfte der Arbeit, die ein ganzer Bezug und ein Knecht im Jahre zu bestreiten vermag, und bei der Handrobot, die eines Taglöhners. Was nun z. B. bei einem ganzen Bauer, der 156 Tage 4spännige Zug- und 39 Tage Hand-Robot zu verrichten hat, diese Arbeitskräfte bei der eigenen Wirthschaft und unter des Wirthes Leitung auszurichten vermögen, das wird wohl Jeder, für den dieß Büchlein geschrieben ist, leicht einsehen. Daher nur folgendes in Kürze:

Wenn der Bauer die Kräfte, welche die Robot in Anspruch nimmt, auf die Verbesserung seiner eigenen Wirthschaft verwenden könnte, wenn er da, wo er mit einem Pferde oder zwei Ochsen ackert, mit einem Paar Pferde oder zwei Paar Ochsen, oder statt 3 Tagen in der Woche durch 6 Tage ackern, die Wiesen abstechen, ebnen und bewässern, und nach eingeführter tieferer

Ackerung statt reiner Brache Futterkräuter bauen würde; was für ein Gewinn müßte ihm nicht schon in wenigen Jahren daraus erwachsen? Wie könnte er gleich, bei Erzeugung hinlänglichen Futters, seinen Viehstand ums Doppelte vermehren, und dann die Felder düngen?

Schon daraus geht hervor, daß der Bauer durch die Robot einen unermeßlichen Schaden leidet. Daß dabei auch der Herrschaft kaum die Hälfte dessen zu Gute kommt was der Bauer dadurch verliert, wird weiter unten gezeigt werden. Doch der Bauer kommt auch sonst noch damit zu Schaden. Bei der Robot nemlich, die fast durchgehends schlecht bestellt wird, wird sein Gesinde träge, und gewöhnt sich daran, die Zeit im unnützen Hin und Herfahren zu zersplittern. Wenn ja ein Roboter ausnahmsweise fleißiger wäre als die andern, so verderben ihn diese durch das Beispiel, oder bringen es durch Zureden dahin, daß er es auch so macht wie sie. Der an schlechte Arbeit und diesen geschäftigen Müßiggang gewöhnte Dienstknecht arbeitet dann seinem Herrn auch nicht mehr und nicht besser, und es steht dann um die Arbeit des Bauers gerade so, als wenn er sein Gesinde durch 3 Tage in der Woche bis 8 Uhr schlafen ließe, die übrigen 3 Tage aber es schon um 4 Uhr Morgens an seiner Arbeit wissen wollte. Gewiß wird das Dienstvolk die ganze Woche hindurch schläfrig sein, wenn es sich einmal an die Trägheit gewohnt hat.

Das Gesinde und das junge Volk welches auf die Robot geht, gewöhnt sich auch an, die Feldarbeit

nicht nur träge sondern auch schlecht zu verrichten, was ein weiterer großer Nachtheil für den Bauer ist. Denn z. B. ackern und gut ackern ist ein großer Unterschied, und so ist es auch mit dem Eggen, Umstechen (Rigolen) Säen, mit dem Schnitte, dem Jäten, und jeder andern Feldarbeit. Wie es auf der Robot zugeht, wo der Herr selbst nicht nachsieht oder nicht Alles übersehen kann, eben so macht es das Gesinde zu Hause, wenn ihm der Wirth nicht hinter dem Rücken steht. Welcher Wirth kann aber seinem Gesinde überall nachgehen?

Sittliche Nachtheile der Robot.

Uiberdies wird auch noch bei der Robot das Gesinde sittlich verdorben. Denn dort kommt es mit vielem zügellosen Volke zusammen, lernt unzüchtige Reden, Fluchen, Schimpfen und Uibelnachreden; ja auch Unzucht und Diebstahl, womit es zu Hause die Kinder des Wirthen verdirbt. Oft schickt der Bauer auch, um die stärkeren Arbeiter bei der Wirthschaft zu behalten, seine eigenen Kinder und Jungen zur Handrobot, und giebt so wissentlich sein eigenes Blut dem Verderben preis. Es wende mir Niemand ein: »Was verderben soll verdirbt auch zu Hause.« Solche Reden sind wahre Lästerungen Gottes, der uns im täglichen Gebete die Bitte zu Gemüthe führt: Und führe uns nicht in Versuchung.«

Ich weiß wohl wie schwer es ist, das junge Volk

am Lande in Zucht und Ordnung zu erhalten, und es vor bösem Beispiele und sittlichem Verderben zu bewahren. Doch wenn Wirth und Wirthin ehrsame, gottesfürchtige Leute sind, wenn sie mit den Kindern und dem Gesinde freundlich und offen, dabei aber auch strenge und gerecht umgehen, wenn sie Zänkereien und üble Reden im Hause nicht dulden: da kann ihr gutes Beispiel seine Wirkung nicht verfehlen; indem jeder Mensch auch Anlagen zum Guten hat, und eine wohlerzogene Jugend schlechte Gesellschaft von selbst meiden wird. Die Jugend aber wissentlich dorthin schicken, wo Sittenlosigkeit und Trägheit herrscht, ist absichtliches Verderben und ein freventliches Versuchen zum Bösen, um dessen Abwendung wir doch täglich Gott bitten. — Unausgesetzter Verführung und täglichem bösen Beispiele widersteht selten ein Mensch, auch vom besten Gemüthe. Er hört anfänglich böse Reden mit Widerwillen, kämpft wohl auch dagegen an, nach und nach gewöhnt er sich aber daran, und schämt sich endlich — von seinen Genossen verlacht — ihnen ferner zu widerstreben. Mit der Zeit findet er selbst Gefallen an solchen Reden, und übergeht am Ende von schlechten Reden zu schlechten Handlungen, wodurch er dann dem Bösen vielleicht für immer verfällt.

Dieses ist der Umriß der Folgen, welche die Robot für den B a u e r hat. Sehen wir nun auf den H e r r n zurück.

Nachtheile der Robot für die Herrschaft.

Die Herrnwirthschaft steht größtentheils mit der Robot in gleichem Verhältnisse. Selten hat eine Herrschaft mehr Robot als sie bedarf, und noch seltener weniger. Am besten sieht es auf jenen Gütern und Herrschaften aus, wo es am wenigsten Robot gibt; aus Gründen, die ich im Verfolge dieser Abhandlung beleuchten werde. Wo aber so viel Robot zu Gebote steht als deren nöthig ist, oder noch mehr, da sind die üblen Folgen davon desto auffallender, je ausgedehnter das herrschaftliche Besitzthum ist.

Dem Besitzer einer Herrschaft mit vielen ausgedehnten und entlegenen Meierhöfen, welcher auf die Robotkräfte beschränkt ist, werden seine Felder nicht besser bestellt, und können es auch nicht besser werden, als wie der Robotbauer seine eigenen bewirthschaftet, da jenem die Arbeiten mit der Robot noch viel schlechter gemacht werden als diesem, der denn doch auf seine eigene Wirthschaft besser sieht, als auf die Fremde, d. i. die des Herrn.

Der Bauer und sein Gesinde glauben, weil sie den rechtlichen Entstehungsgrund der Robot nicht kennen, daß sie dem Herrn *unentgeldlich* arbeiten, und thun dieses daher auch nur mit Zwang, und unter der Aufsicht eines gedungenen herrschaftlichen Dieners, damit eben nur die Zeit vergehe.

Will der Gutsbesitzer zu irgend einer Verbesserung in der Wirthschaft schreiten, die eine fleißigere und schwe-

rere Arbeit erfordert, wie z. B. eine tiefere Ackerung, so muß er es mit eigenen Bezügen und Geräthe thun, und hat er dieses einmal gethan, so kann er nimmermehr die Robot dazu verwenden, wenn der schwer errungene Vortheil nicht wieder zu Nichte werden soll. Selbst das Säen und Eggen mit der Robot verrichten zu lassen, ist nicht rathsam, ja sogar zum Zuführen des Scheitholzes aus dem Walde taugt die Robot nicht viel; es müßte denn hinter jedem Sämanne und Bezuge ein Aufseher einhergehen, damit die Arbeit gehörig verrichtet und das Holz nicht verschleppt würde; denn der Roboter, sei er auch sonst ein ehrlicher Mensch, ist nun einmal gewohnt, den Herrn in Nichts zu schonen, vielmehr ihm Alles zuwider zu thun.

Im besten Falle, nemlich wo die Robot aus gutem Willen der Unterthanen, oder aus Zwang und wegen strenger Aufsicht fleißiger verrichtet wird — wie es auf kleinen Gütern geschieht, wo der Gutsherr vor Sonnenaufgang den Verwalter und dieser den Drab (Büttel) weckt, und der Drab die Roboter auf's Feld hinaustreibt, geht die Zeit, die man zum Hin- und Herfahren braucht, für den Bauer und Herrn verloren; abgesehen davon, daß selbst die herrschaftlichen Knechte, welche dieselbe Arbeit verrichten wozu auch die Robot verwendet wird, sich es angewöhnen, dem Herrn eben nicht besser zu arbeiten, als es durch die Robot geschieht.

Die Aufsicht bei der Robot durch die herrschaftlichen Diener, Schaffner und Hofbesorger (Nachsteher,

Wirthschaftsdraben) muß sehr zahlreich sein, wenn nicht Alles verkehrt und zum Nachtheile des Herrn geschehen soll. Und dennoch hat diese Aufsicht wenig Erfolg; denn es ist schwer, bei sehr ausgedehnten Höfen sogar unmöglich, jeden Roboter fort im Auge zu behalten, und die herrschaftlichen Diener sind oftmals zu bequem und an dieselbe Trägheit gewohnt, wie die Roboter, wobei sie es verstehen, Alles auf die Robot zu schieben, selbst das woran diese gar nicht Schuld ist.

Es gibt sehr wenige Arbeiten bei der herrschaftlichen Wirthschaft, die sich ganz gut durch die Robot verrichten ließen, und dieses sind nur die Winterarbeiten, als: Düngerausführen, Zufuhr von Baumaterialien u. a. und zwar nur dann, wenn es damit keine Eile hat. Doch auch dieses geschieht im Winter schlecht genug, vorzüglich dort wo man Ochsenrobot hat.

Die Handrobot, dann die gemessene Robot oder die Scharwerke, sind noch am vortheilhaftesten für die Herrschaft; nur daß die Arbeit der Getreideinheimsung sich öfter zu lange verzieht und dabei nicht selten das Getreide am Felde naß wird und verdirbt, weil derlei Scharwerke häufig auf ganze Ortschaften ausfallen, und nur selten in einer Gemeinde eine gerechte und billige Vertheilung der Arbeit vor sich geht, und strenge Folgsamkeit der Insassen gegen den Gemeinde-Vorstand üblich ist.

So erleidet der Gutsherr, insbesondere der große Herrschaftsbesitzer, durch die Robot fortwährend Schaden

bei seiner Wirthschaft, indem er für immer an die robotmäßige Bewirthschaftung seines Grundbesitzes gebunden bleibt, wie wir dieses in der Wirklichkeit größtentheils bewährt finden. Ein solcher Gutsbesitzer kann sein Recht auf die Robot — welches doch ein Theil seines Vermögens ist — nicht mit dem größtmöglichen Vortheile benützen, und dieß selbst dann nicht, wenn er auch seine Meierhöfe verpachtet und die Robot denselben zutheilt; denn er bekommt nicht viel für dieselbe, indem der Pächter mit der Robot nur Verdruß und Streitigkeiten hat, und jedenfalls eine bessere Wirthschaft als der Herr einführen muß, um dabei leben, den Pachtzins zahlen, und noch etwas ersparen zu können.

Doch bei Allem dem kann der Gutsherr, ohne sich noch mehr zu schaden, den Bauern die Robot nicht schenken, indem sie einen Theil des Gutes selbst, nemlich der obrigkeitlichen Gefälle bildet, so wie z. B. das Bräu- und Schankrecht, die Jagd und Fischerei u. a. m.

Endlich fließt auch noch der Nachtheil aus der Robot, daß der Unterthan, weil er von der Rechtmäßigkeit der Robot, als einer — gleich der landesfürstlichen Grundsteuer — auf dem Grunde haftenden Last, nicht überzeugt ist, zu seiner Herrschaft kein Vertrauen faßt, in der Meinung, daß ihm Unrecht geschieht, wenn sie von ihrem Rechte Gebrauch macht und die Robot strenge fordert, während vielleicht auf dem benachbarten Gute mit der Robot minder strenge verfahren wird. Und dennoch ist es damit nicht anders, als wie mit jeder andern

rechtlichen Forderung: der eine Gläubiger wartet z. B. seinem Schuldner länger nach, während ein anderer mahnt und die Zahlung strenger fordert. Kann man es diesem wohl übel nehmen, wenn er von seinem Rechte Gebrauch macht? Darf der Schuldner über Unrecht klagen, weil ein anderer Schuldner einen milderen Gläubiger hat? Gewiß nicht! Und ist es nicht auch möglich, daß jener Gläubiger, der härter erscheint, dennoch auch milde ist, und nur deshalb seine Forderung strenger eintreibt, weil er selbst ärmer ist, vielleicht auch Schulden hat und von seinen Glaübigern gedrängt wird?

Deshalb weise Niemand darauf hin, daß die Robot hier strenger, dort läßiger verrichtet werde. Dieses gibt Niemanden ein Recht, weniger zuleisten als er schuldig ist. Über die Schuldigkeit macht wohl kein Bauer etwas, außer gegen besondere Vergütung.

Dritter Abschnitt.

Von der Ablösung der Robot.

Herren und Bauern erkannten hin und wieder schon längst die Nachtheile der Robot, und suchten sich derselben durch Ablösungsverträge zu entledigen. Die Ablösung der Robot kann auf doppelte Art geschehen:

I. Durch zeitweilige Abänderung in eine andere Leistung oder die sogenannte Verdingung (Reluition).

II. Durch Einkauf für immer (Abolition).

I. Die Robotverdingung oder Reluition.

Die Robotverdingung ist ein Übereinkommen, vermöge welchem der Unterthan sich verpflichtet, seiner Herrschaft statt der Robot durch eine bestimmte Zeit ein gewisses Entgelt zu entrichten; sei es nun in Geld, oder in Getreide, oder in gewissen Lohnarbeiten; z. B. der Bauer zahlt durch 6 Jahre für 156 Zug- und 26 Handrobottage jährlich 40 fl. C. M. oder schüttet dafür 25 Metzen Haber jährlich, oder er verpflichtet sich in bestimmter Zeit 40 Klafter Holz zur herrschaftlichen Ziegelbrennerei zuzuführen, u. d. g. m. Auf eine ähnliche Art kann für die durch mehrere Jahre zu leistende Robot der Erlag einer bestimmten Geldsumme auf einmal bedungen werden, z. B. in dem angeführten Falle für 6 Jahre 200 fl. C. M. Der Verdingungspreis ist dann nichts Anderes, als der für die Robot auf eine bestimmte Zeit entfallende Werth.

Durch die Verdingung befreit sich der Bauer nie für immer von der Robot, sondern nur auf eine bestimmte Zeit. Sie findet gewöhnlich nur auf Gütern Statt, die eine geringe Feldwirthschaft haben, daher auch nur wenig Robot bedürfen, weil daselbst früher die Meierhöfe verkauft oder stückweise verpachtet oder in Erbpacht gegeben wurden.

Wenn ein solcher Vertrag auf 3 oder mehrere Jahre geschlossen werden will, so ist zu seiner Gültigkeit erforderlich: daß er schriftlich abgefaßt, vom k. Kreisamte untersucht, und von der Landesstelle bestättiget werde.

Für eine Herrschaft mit großer und ausgebreiteter Oekonomie, eignet sich jedoch die Robotverdingung nicht sehr; denn der Gutsherr muß, sobald er der Robot los ist, eigene Bezüge und eigenes Geräthe anschaffen, das er nach Ablauf der Verdingungszeit, wenn er mit den Bauern keine neue Verdingung zu Stande brächte, und diese wieder roboten wollten, nicht mehr gebrauchen könnte, — oder er müßte die Robot um ein Spottgeld losschlagen, um diesem Nachtheile zu entgehen. Auch habe ich bereits gezeigt, daß der Gutsherr, der einmal der Robot los ist, dieselbe nur schwer wieder brauchen könne; wenigstens nicht zur Hauptarbeit, nemlich zur Bestellung der Felder.

Dem Bauer frommt die Verdingung der Robot gleichfalls wenig, indem er dafür jährlich viel zahlen muß, und am Ende doch nicht sicher ist, daß der Gutsherr oder dessen Nachfolger später noch weit mehr für die Robot, oder gar diese selbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, wieder fordern werde. Sei es nun wie immer, die Robotverdingung befriedigt weder den Herrn noch den Bauer ganz, und beseitigt die Nachtheile der Robot für Beide immer nur zeitweilig.

II. Der Einkauf der Robot oder Abolition.

Der Einkauf der Robot ist ein Vertrag, durch welchen sich der Bauer gegen ein gewisses Entgeld für immer von der Robot befreit.

Die Arten des Roboteinkaufes, deren man sich bisher in den böhmischen Ländern bediente, sind hauptsächlich zwei:

1. Der Zinseinkauf,

der von seinem Erfinder, dem ehem. k. k. Hofrathe von Rab auch das Rab'sche System genannt, und auf den k. Staatsgütern eingeführt wurde. Nach diesem zahlt der Unterthan für die Robot einen jährlichen Zins für immerwährende Zeiten, und mit der Robot hören zugleich alle übrigen Giebigkeiten, wie die Grundzinse an Geld, dann die alten Getreideschüttungen auf.

Solchen Zins entrichtet:

1. ein Inmann mit 13tägiger Handrobot, jährlich 1 fl. 30 kr.

2. ein Häußler mit 26tägiger Robot, 3 fl.

3. Der Gärtler, Viertler, Chalupner, der bloß Handrobot hatte, zahlt vom Hause 3 fl. und von jedem Metzen seiner Grundstücke, nach Verhältniß ihrer Güte, 18—21 Kreutzer.

4. Ein Ganz- oder Halblehner der zur Zugrobot verpflichtet ist, zahlt von dem Hause 6 fl., und von

jedem Metzen seiner Grundstücke mehr weniger 21 kr. Daher hat z. B. ein Ganzlehner von 160 Metzen Grundstücken mittlerer Beschaffenheit, jährlich 62 fl. nebst der Grundsteuer zu zahlen.

Dieser Zins soll von 10 zu 10 Jahren einmal im Gelde, einmal in Getreide nach bestimmten Preisen, abgeführt werden. Außerdem hat die Obrigkeit das Recht, gewisse Arbeiten von den Unterthanen gegen ein bestimmtes Entgelt zu fordern, und bei Besitzveränderungsfällen sowohl bei den Rustikal- als Dominikalgründen, hat der neuantretende Wirth eine Veränderungsgebühr (Laudemium) von $2^1/_2$ oder 5 Procent des Abtretungspreises an die Obrigkeit zu bezahlen.*)

Diese Ablösungsart war unstreitig zu jener Zeit vortheilhaft, wo der Bauer noch nicht daran denken konnte, sich auf einmal mit barem Gelde von der Robot loszukaufen; daher wurde sie auch mit Patent vom 1. März 1777 allgemein kundgemacht, und den Privatobrigkeiten, Städten und Klöstern, zur Einführung auf ihren Gütern anempfohlen.

Die Hauptschwierigkeit dabei besteht darin, daß der Grundherr, gleichzeitig mit dieser Ablösung der Robot,

*) Auf dem ehemaligen k. Staatsgute Koschumberg im Chrudimer Kreise, war der jährliche Zins von den Rustikalgründen auf 18 kr., von den Dominikalgründen aber auf 57 kr., und der Getreidepreis war für den n. ö. Metzen Weitzen auf 2 fl., Korn auf 1 fl. 30 kr., Gerste auf 1 fl. und Haber auf 45 kr. festgesetzt.

auch seine Meierhöfe verkaufen muß, da er sich sonst mit großem Aufwande eigene Bezüge und Geräthe anschaffen und Arbeiter dingen müßte, welchen Aufwand ihm der eingehende Robotzins lange nicht decken würde. Für den Bauer hat diese Ablösungsart den Nachtheil, daß er für ewige Zeiten verbunden bleibt, jedes Jahr einen nicht unbedeutenden Zins an Geld oder Getreide abzuführen, welcher den Veränderungen des Geld- und Getreidewerthes unterworfen ist, die mit der Zeit so bedeutend werden können, daß sie einem oder dem andern Theile sehr empfindlich fallen. So z. B. wurde dieser Robotzins bis zum Jahre 1799 in Silbermünze, vom J. 1799 an bis zum letzten März 1811 in Bankozetteln, und vom 1. April 1811 in Wiener Währung gezahlt. Hört einmal die Wiener Währung auf, so dürfte dieser Zins wieder in Silbermünze gezahlt werden müssen. Was für ein Unterschied dann, wenn der Bauer, welcher seit dem J. 1811 jährlich 62 fl. W. W. zahlte, 62 fl. C. Mze. an jährlichen Zins wird abführen müssen? Und doch wird er sich nicht über Unrecht beklagen können, da er gleich Anfangs zur Zahlung in Silbermünze verpflichtet war, und die Veränderung in der Münze bisher der Obrigkeit allein zum Schaden gereichte.

2. Der bare Einkauf

ist die zweite Ablösungsart. Sie geschieht mittels Erlags eines Kapitals für die ganze Robot, entweder auf einmal, oder in mehreren Raten.

Diese Art ist allerdings die sicherste und einfachste, denn es geht hier, wie man sagt: »aus einer Hand in die andere;« sie ist aber auch die schwierigste, weil nicht jeder Bauer im Stande ist, eine so nahmhafte Barschaft auf einmal oder in kurzen Raten zu erlegen. Auf diese Art dürfte die Ablösung der Robot noch in einigen Hundert Jahren nicht allgemein in den böhmischen Ländern zu Stande kommen. Uiberdieß waren auch gewisse langwierige ämtliche Förmlichkeiten damit verbunden, denn es mußte, bis zur Kundmachung des Hofkanzleidekrets vom 18. Dezember 1846 Z. 1552, nach dem Patente vom 1. September 1798, jeder einzelne Einkauf auf folgende Art vor sich gehen:

1. Der zwischen dem Grundherrn und Bauer verabredete Einkauf mußte vor allem dem k. Kreisamte vorgelegt werden, welches zu erheben hatte, ob der Bauer nicht aus Zwang oder Irrthum, sondern freiwillig demselben beigetreten, und ob der Einkaufspreis nicht überspannt sei.

2. Wurde Alles recht befunden, so mußte sich das Kreisamt überzeugen, ob auf der Herrschaft wo die Robot abgelöst wird, nicht Schulden oder andere Lasten haften, wie z. B. Familien-Majorate, große Stiftungen udgl., die durch den Verkauf der Robot, und eine dadurch veranlaßte Verminderung des Werthes der Herrschaft, leiden könnten; und dieß ist leider bei den meisten Herrschaften der Fall. Deshalb mußte dann weiter

3. ein jeder solcher Einkaufskontrakt dem k. k. Landrechte vorgelegt werden, welches alle Gläubiger und

andere Theilnehmer der auf der Herrschaft versicherten Rechte einvernimmt, ob sie mit dem Abverkauf der Robot einverstanden sind, oder was für Einwendungen sie dagegen vorzubringen haben.

Willigen diese Anwärter und Gläubiger nicht ein, so hat der Einkauf nicht statt; wenn aber alle dazu einwilligen, oder wenn auf der Herrschaft keine Schulden und Grundlasten haften, so mußte ferner

4. das Kreisamt den Kontrakt über die Robotablösung dem k. k. Landesgubernium zur Bestättigung vorlegen, von wo er erst, mit der Bestättigungsklausel versehen, durch das Kreisamt der Obrigkeit und dem Unterhan hinausgegeben wurde.

5. Damit endlich der Unterthan seiner eingekauften Robotfreiheit für immer sicher wäre, war es weiter nothwendig, daß der Kontrakt in die Grundbücher, zur Löschung der auf dem Grunde haftenden Robot, einverleibt werde.

Außerdem wurde ein Verzeichniß über den Einkauf der Robot durch das Kreisamt dem ständischen Ausschuße zur Vormerkung im ständischen Steuer-Kataster vorgelegt, von wo er an das k. Landrecht zurückgelangte, damit der Roboteinkauf in der Landtafel auf dem obrigkeitlichen Besitzblatte abgeschrieben würde, obschon eigentlich der Vertrag selbst in die Landtafel eingetragen werden sollte.

Ohne daß alle diese Bedingungen befolgt und genau erfüllt werden, ist ein solcher Kontrakt ungiltig, und für keinen Theil rechtlich verbindlich.

Mancher Herr eines verschuldeten Majoratsgutes, wenn er eben bares Geld braucht, und zum Verkaufe der Robot die nöthige Bewilligung nicht zu erlangen befürchtet, verkaufte die Robot einzelnweise, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, und birgt sich dabei hinter allerlei Scheinverträge, wie z. B. eine Robotverdingung auf 50 Jahre. Der Bauer begnügt sich damit in der Meinung, daß der Herr und sein Amt was Rechtens ist verstehen müssen, und daß er ohnedies 50 Jahre nicht leben, ja daß vielleicht auch, ehe 50 Jahre vergehen, die Robot von selbst aufhören werde. Er ist aber dennoch im Irrthum, denn auch eine bloße Verdingung der Robot auf 50 Jahre, ja nur auf mehr als 3 Jahre, muß, um Giltigkeit zu haben, von dem k. k. Landes-Gubernium bestättiget sein. Ist sie es nicht, und der Kontrakt hierüber der k. k. Landtafel nicht einverleibt, so hat jeder nachfolgende Herrschaftsbesitzer das Recht, die Robot von Neuem zu fordern, ohne dem Unterthan etwas rückvergüten zu müssen, indem er nichts von ihm erhielt.

In solchen Fällen bleibt dem getäuschten Unterthan nichts Anderes übrig, als sich an den Herrn selbst, mit dem er die Einlösung einging, schadlos zu halten, was oft schwer, ja zuweilen unmöglich ist. In Folge solcher Scheinverträge entstehen dann eine Menge ärgerlicher

Prozesse zwischen Gutsherren und Unterthanen, die eben so dem Ansehen und der Würde der ersteren schaden, als das Vertrauen des Unterthans untergraben. Man klagt dann über das Mißtrauen und die Stützigkeit des Bauers, wenn er dem obrigkeitlichen Amte nicht trauen und seine Anordnungen nicht befolgen will; und doch fällt die Schuld davon nicht immer dem Bauer zur Last. Möge sich daher jeder Unterthan von solchen Scheinhandlungen hüten, und nie anders unterhandeln, als wie es das Gesetz verordnet.

Die neue gesetzliche Art der Robotablösung.

Die dritte Art der Ablösung der Robot ist die, welche das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 Zahl 1552 Praes. (kundgemacht mit Cirkular des böhm. k. k. Landes-Guberniums vom 30. Dezembr 1846, Zahl 79689) festgesetzt, und die wir die neue patentmäßige nennen wollen.

Dieses Gesetz schreibt zwar keine besondere Art der Ablösung vor, die einzig und allen angewendet werden müßte, sondern gibt mehrere Arten an, wie die Robotablösung vor sich gehen kann, und überläßt die Hauptsache dabei, nemlich die Wahl dieser oder jener Art, dann die Bestimmung worin das Ablösungsentgeld zu bestehen habe, endlich wann und wie die Ablösungssumme zu bezahlen sei, dem Uibereinkommen der Parteien. Weil aber dieses Hofkanzlei-Dekret in Betreff der rechtlichen Formen und des Vorganges bei der Ablösung den

Parteien ganz neue und eigenthümliche Vortheile gewährt, und dabei so Manches zuläßt, was nach den früheren Gesetzen unzuläßig war, so kann und muß man zugeben, daß dieses Gesetz Arten der Robotablösung bestimmt, die bisher nicht in Anwendung waren, ja nicht einmal in Anwendung gebracht werden durften. Zum leichteren Verständnisse führe ich den ganzen Inhalt des erwähnten Hofdekrets an, und werde das, was dabei zu erklären ist, in Antworten auf sieben Hauptfragen zu beleuchten trachten.

I. Frage.

Welche Unterthanslasten können abgelöst werden?

1. Alle Arten von Arbeiten, zu deren Verrichtung der Unterthan der Obrigkeit verpflichtet ist, d. i. die Robot, sie sei was immer für eine, die alte oder neue, die patent- oder vertragsmäßige u. s. w.

2. Arten von obrigkeitlichen Zehentrechten. Im Königreiche Böhmen gibt es zwar keinen obrigkeitlichen Zehent, wohl aber in Oesterreich und den andern deutschen Provinzen, für welche das vorerwähnte Hofdekret auch Giltigkeit hat.

Außer der Robot und der herrschaftlichen Zehentschuldigkeit, können aber auch die andern Grundlasten, zu welchen bei uns die Unterthanen ihren Obrigkeiten verpflichtet sind, abgelöst werden, wie z. B. Zinsungen,

Getreideschüttungen, Besthaupt oder eiserne Kühe, Abfuhr von Federn, Gespinnst u. d. g. so daß sie für die ganze Zukunft aufhören. Daher kann auch die nach der II. Art (dem Rab'schen Systeme) schon längst eingekaufte, d. i. in einen immerwährenden jährlichen Zins verwandelte Robot aufs Neue eingekauft werden, damit auch dieser Zins für immer aufhöre.

II. Frage.

Wie kann diese Ablösung geschehen?

Sie kann durch ein freiwilliges Uibereinkommen (Vertrag) beider Theile, d. i. der Obrigkeit und des Unterthans geschehen, dieser Vertrag selbst aber kann auf mehrfache Art zu Stande kommen.

1. Entweder wird der Gegenstand der abzulösenden Verbindlichkeit in einen andern verwandelt; z. B. die Robot (Arbeit) in einen immerwährenden Zins, oder in eine Getreideschüttung, und eine andere Giebigkeit; oder

2. der Unterthan entsagt einem Rechte, das er gegen die Obrigkeit hat, und diese läßt ihm dafür die Robot ganz oder zum Theile nach; z. B. dort, wo die Unterthanen das Recht haben unentgeldlich Bauholz aus den herrschaftlichen Wäldern zu fordern, Stöcke und Klaubholz sich zu nehmen und auf den herrschaftlichen Grundstücken ihr Vieh zu weiden, können sie auf diese Rechte verzichten und sich dadurch ganz oder zum Theile von der Robot befreien, oder

3. der Unterthan erlegt für die Robot das verabredete bare Geld entweder auf einmal, oder in Fristen; oder

4. der Unterthan tritt der Obrigkeit für den Nachlaß der Robot einen Theil seiner Grundstücke ab; oder endlich

5. der Unterthan tauscht mit der Obrigkeit Grundstücke ein, und erhält als Zugabe die ganze oder theilweise Robotfreiheit. Der Bauer hat z. B. ein Stück schönen Wald von 20 Strichen in der Mitte eines großen herrschaftlichen Waldes, oder eine Wiese von 5 Strich in der Mitte der herrschaftlichen Wiesen. Die Obrigkeit beabsichtigt aus dem Walde einen Thier- oder Fasangarten zu machen und ihn mit einer Mauer einzuschließen, oder sie will die Wiesen auf eine besondere Art bewässern, kann aber weder das eine noch das andere in der That ausführen, wenn sie nicht den Wald oder die Wiese des Bauers an sich bringt. Der Bauer überläßt ihr nun das Grundstück, aber unter der Bedingung, daß ihm die Obrigkeit dafür irgendwo anders ein kleineres und vielleicht auch schlechteres Stück Wald, Wiese oder Feld abtrete und zugleich die Hälfte der Robot nachlasse. Die andere Hälfte behält er entweder auf dem Grunde, oder er kauft sie bar ein.

Alles, was bei der **I.** und **II.** Frage gesagt wurde, gründet sich auf den 1. und 11. §. des angeführten Hofdekrets.

III. Frage.

Wer kann über die Ablösung der Robot Verträge abschließen?

Von Seite des **Einkäufers** kann hierüber einen Vertrag eingehen:

1. Jeder selbstständige (großjährige und in der Verwaltung seines Vermögens nicht beschränkte) Grundwirth oder sein ordentlicher Bevollmächtigte. Für einen Minderjährigen oder aus was immer für einem Grunde unter einen Kurator gestellten Wirth verhandelt der Vormund oder Kurator.

2. Ganze Gemeinden, d. i. zur Robot verpflichtete Städtchen und Dörfer. In einem solchen Falle hat jeder zur Robot verpflichtete Gemeind-Insaß eine Stimme, und die Gemeinde kann sich entweder Bevollmächtigte zur Verhandlung wählen, oder selbst durch ihre Glieder verhandeln. Entschieden wird dabei durch Stimmenmehrheit; wenn aber auch die Minderzahl der Stimmen mit der Obrigkeit über die Ablösung sich einigt und das Kreisamt diese Uibereinkunft für die Gemeinde für vortheilhaft erkennt, kann auch durch Minderheit der Stimmen die Ablösung beschloßen werden.

Gegen eine solche kreisämtliche Entscheidung können allerdings diejenigen Gemeindeglieder, welche es dabei nicht bewenden lassen wollen, ihre Beschwerde (Rekurs)

einbringen; wenn aber dieselbe zurückgewiesen wird, dann bindet diese Uibereinkunft auch jene für immer, welche dazu nicht eingewilligt haben.

Von Seite der Herren oder Obrigkeiten kann über die Robotablösung verhandeln:

3. **Der vollständige Eigenthümer des Gutes oder Herrschaft, oder sein ordentlicher Bevollmächtigte.** Für den Herrn, welcher das gesetzliche Alter nicht hat oder aus einem andern Grunde in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt ist, tritt der Vormund und der Kurator ein.

Vor allem kommt es darauf an, ob die Herrschaft oder das Gut verschuldet ist oder nicht, und dann, worin eigentlich das Ablösungsentgeld besteht.

Wenn auf dem Gute keine Schulden sind, wenn die Robot oder eine andere Schuldigkeit in einem immerwährenden jährlichen Zins oder in Getreideschüttung verwandelt werden, oder wenn die Ablösung durch Verzichtleistung des Unterthans auf seine Rechte gegen die Obrigkeit geschieht (wie bei der Frage II. 2. angeführt wurde): **braucht der Gutsherr zur Roboteinlösung nicht die Zustimmung des Landrechtes; wenn aber das Gut verschuldet ist und die Ablösung der Robot auf irgend eine andere Art geschieht,** wie bei der Frage II. 1. 3. 4 und 5 angeführt wurde, **so ist die Bewilligung des Landrechtes hiezu nothwendig;**

was auch dann der Fall ist, wenn das Gut oder die Herrschaft mehreren Personen gehört, und diese Miteigenthümer sich über die ihnen vorgeschlagene Ablösung untereinander nicht einigen können.

4. Fruchtnießer (gegenwärtige Besitzer) eines Fideikommißgutes, d. i. eines solchen, das allen Nachkommen einer Familie gehört und nicht veräußert werden darf. Dergleichen Fideikommisse oder Majorate gibt es viele in den böhmischen Ländern.

Ebenso der Besitzer eines Subsitutionsgutes. Die Besitzer solcher Güter sind keine vollständigen Eigenthümer, und können aus eigenem Willen (für sich allein) nichts vornehmen, wodurch das benützte Gut Schaden leiden oder wesentlich verändert würde; daher müssen sie zuerst die Bewilligung des Landrechtes erwirken, welches darüber die Aufsicht hat.

5. Der Besitzer eines Lehngutes mit Bewilligung des Lehensherrn und des Landrechtes. Handelt es sich aber um ein königliches Lehen, so begreift die Beståttigung des Vertrags durch das Kreisamt schon die lehensherrliche Bewilligung in sich.

6. Der Nutznießer eines Gutes oder Herrschaft bedarf zur giltigen Ablösung der Robot die Zustimmung des Eigenthümers; denn er ist verpflichtet das dienstbare Gut in dem Stande, wie er es übernommen, und daher auch bei dem Bezuge der Robot zu erhalten. (§. 513 a. b. G. B.)

7. Der Besitzer von Stiftungsgütern,

wie z. B. den bischöflichen Kapitulargütern u. s. w. wie auch die moralischen Personen, welche unter der Aufsicht der Regierung stehen, als: Städte, Klöster u. s. w. können ihren Unterthanen die Robot nur mit Bewilligung der vorgesetzten Behörden erlassen (verkaufen).

(Der Gegenstand der III. Frage ist enthalten in den §§. 3. 4. 7. 9. und 12. des genannten Hofdekrets.)

IV. Frage.

In wie weit kann das Gemeindvermögen zur Ablösung der Robot verwendet werden?

Wenn ganze Gemeinden sich von der Robot loskaufen wollen und ein so großes Gemeinvermögen haben, daß sie nicht nur alle Bedürfnisse der Gemeinde bestreiten können, sondern daß auch noch ein Uiberschuß verbleibt, so kann dieser **Uiberschuß** zur Ablösung der **Gemeindrobot** verwendet werden.

Es gibt bei uns manche Robot, zu welcher eine ganze Gemeinde verbunden ist, und die, da jedes einzelne Gemeindeglied dazu beitragen muß, in der Gemeinde selbst vertheilt wird. Zu dieser Art Robot gehören die alten gemessenen Roboten (Scharwerke), z. B. das Städtchen N. hat das ganze Getreide bei dem Hofe M. einzufechsen; oder das Dorf K. hat die Verbindlichkeit, den herrschaftlichen Teich L. auszufischen, und die Gräben, die aus demselben auf die herrschaftliche Mühle führen, zu reinigen. In einem solchen Falle

zeigt sich nicht in Vorhinein, wie viel jedes einzelne Gemeindeglied dabei zu arbeiten hat, denn es werden so viel Leute und Bezüge täglich auf die Arbeit geschickt, als nothwendig sind, und dieses dauert so lange bis die ganze Arbeit verrichtet ist.

Nur eine solche Robot kann durch das **Gemeindvermögen eingekauft werden**, keineswegs aber eine andere, welche schon ursprünglich nach dem Grundbesitze vertheilt war und auf den einzelnen Gründen haftet. Denn das Gemeindevermögen gehört nicht den einzelnen Gemeindegliedern, sondern der ganzen Gemeinde, und muß daher auch der Nachkommenschaft erhalten werden. Jedes Gemeindeglied, es sei grundansäßig oder nicht, robotfrei oder robotpflichtig, reich oder arm, hat auf dasselbe gleiches Recht. Nehmen wir nun an, es sei in einem Dorfe eine Gemeindeschule, ein Gemeindhirten- und ein Dörrhaus; dann gebe es da 2 ganze schon von Altersher robotfreie Bauern, 8 robotpflichtige Gärtler, 2 Chalupner und 10 Häußler, und daß die Gemeinde ein bedeutendes Vermögen besitzt, welches hauptsächlich in Feldern und Waldungen besteht. Wenn die Obrigkeit nun diese Gemeindewälder für sich erwerben wollte, und mit diesen Gärtlern, Chalupnern und Häußlern übereinkommen würde, sie gegen Abtretung dieser Gemeindwaldungen von der Robot zu befreien, so könnten diesem die zwei robotfreien Bauern mit Recht widersprechen, da sie ein gleiches Recht auf das Gemeindvermögen haben, das seiner Natur nach nur

zur Erhaltung der Schule (allenfals auch einer Bauernschule), des Gemeindehirtenhauses und der Flachsdörre, und zu verschiedenen andern, jedoch nur für alle Gemeindeglieder gleich vortheilhaften Ausgaben, nie aber blos zum Vortheile einzelner Personen, und namentlich nicht dazu verwendet werden darf, daß damit einzelne Glieder der Gemeinde von der Robot freigekauft werden. Eine solche Ablösung der Robot kann eben so wenig stattfinden, als die Herstellung des baufälligen Hauses eines Gemeindinsassen auf Gemindekosten.

Der §. 12 des gedachten Hofdekrets handelt daher in der That nur von der Gemeinde-Robot d. i. der auf die Gemeinde als solche zur Gänze und ungetheilt entfallenden Robot, und gestattet nur in Betreff »dieser Robot« die Ablösung auf Kosten der ganzen Gemeinde aus dem Gemeindvermögen.

Nach diesem 12. §. des bezogenen Hofdekrets kann das Gemeindvermögen zur Robotablösung verwendet werden, »es mag dieses in Grundstücken, in Servitutsrechten oder Kapitalien bestehen.« Servitutsrechte oder Dienstbarkeiten, sind solche Rechte der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, zufolge welcher diese zu Gunsten der Unterthanen etwas dulden oder gestatten muß; z. B. das Recht der Gemeinde sich aus den herrschaftlichen Waldungen Stockholz, Klaubholz, Streu zu holen, Bauholz entweder unentgeldlich oder gegen einen bestimmten geringen Preis zu beziehen, das Vieh auf den herrschaftlichen Hofgründen zu weiden u. a. m.

Dergleichen Servitutsrechte gehören bloß der ganzen Gemeinde, und es ist nicht möglich zu bestimmen, wie viel davon auf jeden Einzelnen entfällt; denn wer gerade Vieh hält, hat das Recht zur Weide; wer Holz braucht, der bekommt es, es mag nun sein Grundbesitz in der Gemeinde groß oder klein sein. Durch Verzichtleistung auf ein solches Recht kann daher die Gemeinde nur dann von der Robot sich frei machen, und die Mehrheit der Stimmen kann hierüber nur dann entscheiden, wenn es sich um die Ablösung einer Robot handelt, zu welcher die ganze Gemeinde ungetheilt verbunden ist.

V. Frage.

In wie weit darf der Kontributionsfond zur Ablösung der Robot verwendet werden?

Wenn sich ganze Gemeinden von der Robot befreien wollen, so können sie auch die Kontributionskapitale und Getreidevorräthe dazu verwenden, sofern nur der einjährige Saamenbedarf sämmtlicher Steuergründe bedeckt ist.

Der Kontributionsfond besteht zum Theil in Kapitalen, welche aus den Vergütungen (Bonificationen) für die in Kriegszeiten geleisteten Militärzufuhren und Proviantlieferungen, dann aus den Uiberschüßen des Kontributionsgetreides entstanden sind; theils in den aufgespeicherten Getreidevorrathen selbst. Dieser Fond ist Eigenthum aller unterthänigen Kontribuenten

einer Herrschaft, und ist zu dem Zwecke angelegt, damit aus demselben zur Zeit des Bedarfes sowohl den Kontribuenten mit Geld zur Bezahlung der Steuern, als mit Körnern (Saamen) zum Anbaue Aushülfe geleistet werden könne.

Durch den Zuwachs der Zinsen für verliehene Kapitalien und die »Aufmaselung« für das verborgte Getreide vermehrt sich dieser Fond fortwährend, wenn er treu und gewissenhaft verwaltet wird. Es kann daher ein solcher Uiberschuß zum gemeinsamen Nutzen der unterthänigen Kontribuenten, daher auch zur Ablösung der Robot verwendet werden.

Obschon es sich berechnen läßt, was von einem solchen Uiberschuße auf jeden einzelnen Kontribuenten entfällt, weil man weiß, was ein jeder nach Verhältniß seines Grundbesitzes und seiner Steuern dazu beigetragen hat, so steht es doch nicht in der Willkühr jedes einzelnen Unterthans zu verlangen, daß sein Antheil zur Ablösung der Robot verwendet werde, sondern es kann dieses nur dann geschehen, wenn die ganze Gemeinde sich von der Robot loskaufen will. Denn wenn dieses Recht jedem einzelnen Theilhaber zukäme, so müßte der Kontributionsfond in so viele Theile zersplittert werden, als es Kontribuenten gibt, und für jeden müßte eine besondere Rechnung geführt werden; weil dem, welcher seinen Theil herausgenommen hätte, für die Zukunft ein geringerer Theil an dem Fonde gebührte, und es sich wahrlich nicht mit der Gerechtigkeit vertragen würde,

daß er an dem künftigen Uiberschuße doch denselben Antheil hätte wie die, welche fortwährend ihre Antheile dort belassen haben, aus denen dann dieser neue Zuwachs entstanden ist. — Wenn aber alle Unterthanen eines Gutes, oder wenigstens eine oder mehrere Gemeinden beabsichtigen, sich von der Robot loszukaufen, und dazu den Uiberschuß des Kontributionsfondes zu verwenden, so wird eine Repartition gemacht, wie viel von dem vorhandenen Uiberschuße auf jeden Kontribuenten entfällt, und jenen welche entweder schon robotfrei sind, oder sich nicht loskaufen wollen, werden ihre Antheile bar, oder durch Abschreiben an der Kontribution ausgefolgt.

Der Uiberschuß des Kontributionsfondes kann zur Ablösung der Robot verwendet werden ohne Unterschied, ob die Robot ungetheilt der ganzen Gemeinde obliegt, oder auf dem Grundbesitze des einzelnen Gemeindegliedes haftet.

Wann immer es sich um die Ablösung der Robot mittels des Uiberschußes des Kontributionsfondes entweder allein oder auch mit einem Zuschuße aus dem Gemeindevermögen handelt, entscheidet die Mehrheit, zuweilen auch die Minderheit der Stimmen, wie es schon bei der III. Frage gesagt wurde: nur mit dem Unterschiede, daß bei der getheilten Gemeinderobot jedes Glied der Gemeinde eine gleiche Stimme hat, bei der Robot der einzelnen Grundbesitzer aber die Stimmen nach der Größe der Robot und des Kontributionsbeitrages jedes Einzelnen gezählt werden. Zur Abstimmung über die Frage,

ob der Kontributionsfondsüberschuß zur Ablösung der Robot verwendet werden solle, müssen auch jene Kontribuenten aus der Gemeinde vorgeladen werden, welche schon früher von der Robot frei waren.

Diese Unterschiede haben ihren Grund in dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, daher in dem Hofdekrete selbst davon keine besondere Erwähnung geschieht.

VI. Frage.

Welche Behörden haben die Ablösung der Robot zu leiten, und worin hat ihre Amtshandlung zu bestehen?

1. **Das königl. Kreisamt.** Die Wirksamkeit des Kreisamtes besteht darin:

a. Vor Allem zu untersuchen, ob der Vertrag über die Ablösung der Robot deutlich und ohne Zweideutigkeit abgefaßt sei und nichts Gesetzwidriges in sich enthalte, dann auch ob derselbe von Seite des Unterthans freiwillig, ohne Zwang oder Irrthum eingegangen wurde. — Ist so Alles in Ordnung, und können beide Theile, nemlich Obrigkeit und Unterthan ohne eine gerichtliche oder anderweitige Bewilligung darüber einen Vertrag eingehen, so bestättiget das Kreisamt den Vertrag und gibt ihn beiden Theilen hinaus. (§. 2.)

b. Wenn aber ein oder der andere Theil zu diesem Vertrage eine gerichtliche Bewilligung nothwendig hat,

so legt das Kreisamt den Vertrag dem Gerichte vor; z. B. wenn der Unterthan oder der Grundherr noch nicht großjährig oder die Herrschaft verschuldet ist, wie dieß schon bei der 3. Frage erwähnet wurde.

c. Bei den königl. Lehengütern schließt die Bestätigung des Vertrags von Seite des Kreisamtes auch die Bewilligung des Oberlehensherrn, nemlich Seiner Majestät des Königs in sich, und wäre die Robot durch den Erlag einer Summe Geldes für immer abgelöst worden, so hat das Kreisamt dafür zu sorgen, daß das erlegte Kapital mit dem Lehensbande behaftet (vinculirt) und für einen Theil des Lehengutes erklärt werde.

d. Wenn sich ganze Gemeinden von der Robot loskaufen, und zu diesem Ende den Uiberschuß des Gemeindevermögens oder des Kontributionsfondes verwenden wollen, so soll die Untersuchung des Kreisamtes darauf gerichtet sein, ob dieses ohne Nachtheil (Abbruch) für die Bedürfnisse der Gemeinde, so wie ohne Verminderung des Stammgetreidefondes geschehen könne. Wenn sich die Glieder der Gemeinde hierüber nicht einigen können, entscheidet das Kreisamt und, wie bereits gesagt, in einem bestimmten Falle auch gegen die Mehrheit der Stimmen.

e. Tauscht der Unterthan mit der Obrigkeit Grundstücke ein, oder will er einen Theil seiner Gründe gegen Nachlaß der Robot an die Obrigkeit abtreten, so soll das Kreisamt untersuchen, ob dem Unterthan noch so viele und solche Gründe übrig bleiben, daß er

auch für die Zukunft wird bestehen, und die Landesabgaben gehörig entrichten können.

2. **Das königl. Landrecht** leitet die Robotablösung in folgenden Fällen:

a. **Wenn das Gut** oder die Herrschaft, worauf die Ablösung der Robot vor sich gehen soll, **verschuldet ist**, so sendet das Kreisamt den Ablösungsvertrag an das Landrecht, welches hierauf alle auf dem Gute versicherten Gläubiger, so weit es von ihrem Dasein im Lande Kenntniß hat, über ihre Zustimmung zu diesem Vertrage vernimmt, und für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Kurator mit dem Auftrage aufstellt, daß er über den Robotablösungs-Vertrag seine Äußerung abzugeben habe.

Die Gläubiger oder ihr Kurator sollen sich in der Frist, welche auf wenigstens 90 Tage festzusetzen ist, über den Vertrag äußern. Wer von ihnen binnen dieser Frist seine Erklärung nicht abgibt, von dem wird angenommen, daß er mit der Robotablösung einverstanden ist.

Wenn nun alle Gläubiger in den Vertrag eingewilligt oder keine Einwendungen gegen denselben vorgebracht haben, wie auch, wenn sich herausstellt, daß die widerstrebenden Gläubiger durch die Ablösung der Robot an der Sicherheit ihrer Forderungen nichts verlieren: so ertheilt das Landrecht dem Vertrage seine Genehmigung, im entgegengesetzten Falle verwirft es denselben. Wer sich durch eine solche Entscheidung des Landrechtes beeinträchtiget fühlt, kann hierüber bei dem Appellationsgerichte

und nach Beschaffenheit des Gegenstandes auch bei dem obersten Gerichtshofe (der obersten Justizstelle) Beschwerde führen.

Wenn die Robot durch den Erlag eines Kapitals, durch Austausch oder Abtretung von Grundstücken abgelöst und das Gut oder die Herrschaft mit Schulden belastet ist, so soll das Ablösungskapital, wenn die Gläubiger sich hierüber nicht anders vereinigten, bei Gericht erlegt, und die Gläubiger sollen hierauf vorgemerkt werden; was auch auf den der Obrigkeit abgetretenen Grundstücken zu geschehen hat. (§. 5. siehe 2 der **III.** Frage.)

b. Handelt es sich um die Ablösung der Robot auf Fideikommißgütern (siehe **III.** Frage 4.), so hat das Landrecht, nach Einvernehmung der nächsten Anwärter, des Fideikommißkurators und des Kurators der Nachkommenschaft, über die Zulassung oder Nichtzulassung des Vertrags zu entscheiden. Wenn das Landrecht findet, daß die Ablösung dem Fideikommißgute nicht zum Nachtheile ist, so kann es den Vertrag bewilligen, wenn auch die Anwärter oder Kuratoren dagegen wären. Diese können dann bei dem Appellationsgerichte oder dem obersten Gerichtshofe Beschwerde führen.

Das erzielte Ablösungsentgeld soll immer bei dem Fideikommißgute verbleiben, es möge nun in Grundstücken oder in Geld bestehen. Letzteres soll beim k. Landrechte erlegt und für ein Fideikommißkapital erklärt werden, von welchem nur die laufenden Zinsen dem Fruchtnießer des Fideikommißgutes gehören. Auch auf den für die Robot

abgetretenen Grundstückensoll das Fideikommißband versichert werden.

c. Bei den Lehngütern, welche nicht der Krone gehören (also keine königl. Lehen sind), hat das Landrecht den Lehensherrn über die Ablösung der Robot zu vernehmen und dann sich so zu verhalten, wie es bei Fideikommißgütern vorgeschrieben ist.

d. Wenn der Vertrag über die Ablösung der Robot die gehörige Bestätigung erhalten hat, so ist er vor allem Andern in die Grundbücher zur Löschung der Robot auf dem Bauerngute einzuverleiben. Damit jedoch die Robot, welche im Landeskataster verzeichnet ist, neu auch in der Landtafel von dem obrigkeitlichen Besitzblatte abgeschrieben werden könne, ist nothwendig, daß das obrigkeitliche Amt über die Ablösung der Robot einen Ausweis verfaße und dem Kreisamte zur Bestätigung und Uibersendung an den ständischen Ausschuß vorlege, welcher denselben durch die ständische Buchhaltung im Kataster verzeichnen läßt, und dann dem Landrechte zur Abschreibung der Robot in der Landtafel übermacht. Ist diese vorgenommen, so gelangt der Ausweis an das Kreisamt zurück, welches ihn endlich an das herrschaftliche Amt hinausgibt, das denselben aufbewahren und hievon die betreffenden Robotabolenten verständigen soll.

3. Die politische Landesstelle (Landesgubernium). Dieser Behörde steht die Bestätigung der Ablösungsverträge bei Stiftsgütern und solchen Gütern zu, welche geistlichen oder weltlichen Gemeinden gehören,

5*

z. B. bei bischöflichen Gütern, bei Kapitular-, Kloster- oder Stadt-Gütern u. s. w., bei welchen die Landesstelle darauf zu sehen hat, daß die künftigen Nutznießer nicht verkürzt werden.

Noch andere öffentliche Behörden haben bei der Ablösung der Robot einzuschreiten, z. B. die Kameralverwaltung bei Krongütern — das königl. Unterkammeramt bei den Gütern der königl. Städte u. s. w. Eine ausführlichere Auseinandersetzung des Wirkungskreises dieser Behörden bei der Ablösung der Robot liegt jedoch außer dem Bereiche dieser Schrift.

VII. Frage.

Welche besondere Bestimmungen enthält noch das Gesetz über die Ablösung der Robot?

1. Der Vertrag über die Ablösung der Robot oder andere Schuldigkeiten erlangt durch die Bestätigung des Kreisamtes die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, daher ein Theil den andern zur Erfüllung des Ablösungsvertrags, ohne daß ein Proceß oder ein Urtheil vorausgegangen, sogleich mit der gerichtlichen Exekution nach §. 298 der allgemeinen Gerichtsordnung verhalten kann.

Nur dann, wenn ein immerwährender jährlicher Zins an die Stelle der Robot tritt, kann derselbe nicht gerichtlich, sondern wie bisher jede unterthänige Urbarialschuld nur im politischen Wege exequirt werden. (§. 2.)

2. Grundstücke, welche für die Robot auf Fideikommißgütern abgetreten wurden, können dem Fideikommißgute ohne landesfürstliche Bewilligung einverleibt werden (§. 7.); obschon die Errichtung, somit auch die Vergrößerung eines Fideikommißes nach §. 627. a. b. G. B. nur mit besonderer Bewilligung des allerhöchsten Gesetzgebers geschehen kann.

3. Wenn die Robot in einen immerwährenden jährlichen Zins oder in eine andere bleibende Schuldigkeit verwandelt worden ist, so tritt dieses obrigkeitliche Recht auf den neuen Zins, was die bücherliche Aufeinanderfolge bei dem Besitzstande des Unterthans anbelangt, an dieselbe Stelle (in dieselbe Hypothekordnung), in welcher früher die Robot war.

4. Wird dem Grundherrn zur gänzlichen Abfindung für die Robot ein Kapital verschrieben oder zu dessen Befriedigung von sonst Jemanden ausgeborgt, so genießt es die erste Hypothek auf dem unterthänigen Grunde, wenn auch schon früher andere Schulden eingetragen wären. Denn der erste Besitzer des Bauerngutes übernahm zugleich mit demselben die Robot und konnte daher keine Schuld eingehen, welche der Robotschuldigkeit vorangegangen wäre. Ein solches Kapital kann gegen den Schuldner auch von der Obrigkeit im gerichtlichen Wege eingetrieben werden, und die politische Exekution findet dabei nicht Statt. (§. 10.)

Dieser Vorrang, den das neue Gesetz dem Ablösungskapital vor allen übrigen versicherten Posten einräumt, gehört gewiß zu den wichtigsten Vortheilen, wodurch das neue Gesetz die Robotablösung erleichtert. Durch diese Anordnung ward den robotpflichtigen Gründen ein eigenthümlicher besonderer Kredit gewährt, damit auch der verschuldete Landwirth sich das zur Ablösung nothwendige Geld verschaffen, und seine Wirthschaft der segenbringenden Befreiung von der Robot theilhaft machen könne.

5. Die Obrigkeit kann zum Behufe der Robotablösung auch unterthänige Grundstücke an sich bringen, ohne dem Unterthan eben so viel Grundstücke abtreten zu müssen, was früher immer geschehen mußte, da keine Obrigkeit berechtigt war, ihr herrschaftliches Gut durch unterthänige Grundstücke zu vergrößern. Die oben berührte Erwerbung unterthäniger Gründe hat jedoch nur bei der Ablösung der Robot Statt, außer diesem Falle bleiben die früheren Anordnungen in Kraft.

6. Von den unterthänigen Grundstücken, welche durch die Ablösung der Robot an die Obrigkeit übergangen sind, hat diese die landesfürstlichen Steuern und Giebigkeiten zu entrichten. Allein die Partheien können auch darüber übereinkommen, daß die auf diesen Grundstücken haftenden öffentlichen Schuldigkeiten, namentlich die Vorspann- und Militärbequatirungsleistungen, dann Schub- und Bothenlohn nebst anderen Gemeindeauslagen, auf

jene Gründe übertragen werden, welche dem Unterthan übrig bleiben. Doch ist bei solchen Verabredungen darauf zu sehen, daß der Unterthan dadurch nicht zu sehr belastet werde. (§. 13.) Daß der Unterthan in einem solchen Falle mehr dafür erhalten müße, als wenn er seine Grundstücke mit allen Lasten an die Obrigkeit abtrit, versteht sich von selbst. —

7. Alle Verhandlungen über die Ablösung der Robot, die obrigkeitlichen Zehenten und anderer Schuldigkeiten, so wie die darüber verrichteten Verträge sind stempelfrei.

Die oben erörterten vier Arten der Robotablösung haben das Besondere, daß sie nur im Einzelnen sich durchführen lassen. Jede robotpflichtige Einzeln- oder Gesammtperson kann für sich allein über die Abfindung der Robot unterhandeln, und das, wozu sie sich verwilligt, bindet nur sie und Niemand Andern.

Allgemeine Robotablösung mittels Kredit.

Es gibt noch eine andere, und zwar vierte Art der Robotablösung, welche sich von den übrigen vier Arten darin unterscheidet, daß sie das ganze Land umfaßt, und auf den Kredit sich gründet. Diese Art ist zwar durch kein Gesetz vorgeschrieben, es ist daher auch zu derselben vorläufig die Zustimmung der

Gutsherrn und der Unterthanen, dann auch die allerhöchste Bewilligung des Landesfürsten erforderlich.

Da auf diese Art die Robot schon in mehreren Ländern abgelöst wurde und jetzt auch bei uns sich hierüber öffentlich Stimmen vernehmen lassen, so führe ich sie, um meine Landsleute mit der Beschaffenheit derselben einigermaßen bekannt zu machen, hier an, und werde sie durch ein Beispiel erläutern.

Ihr Wesen besteht darin:

1. Die Robot und andere Unterthans-Schuldigkeiten hören im ganzen Lande auf einmal auf.

2. Die Herrschaft erhält dafür das ganze Ablösungsentgeld sogleich ausgezahlt, und

3. der Unterthan zahlt dieses Entgeld dennoch nicht sogleich und auf einmal, sondern erst in vielen Jahren in gleichen, mäßigen Raten.

Manchem meiner Leser wird es vielleicht nicht gleich einleuchten, wie es möglich sei, daß der Grundherr sogleich das Entgeld für die Robot erhält, während es der Bauer erst in vielen Jahren bezahlt. Diese Sache ist allerdings etwas neu, und mag für den Landmann, wenn derselbe auch noch so einsichtsvoll ist, nicht so gleich begreiflich sein; doch hoffe ich, daß dieser Gegenstand jedem aufmerksamen Leser klar wird.

Die Robot ist, wie bereits gesagt, und wie es auch das h. Hofdekret vom 18. Dezember 1846 ausspricht,

einerseits eine Schuldigkeit, welche auf dem unterthänigen Grundbesitze, und zwar gleich nach landesfürstlichen Abgaben haftet, anderseits aber ist sie ein grundherrliches Recht, welches einen Geldwerth (Schätzungswerth) hat und auf der unterthänigen Realität im ersten Satze versichert ist. Z. B. die Robot eines bestimmten Bauerngrundes hat einen Werth von 1000 fl. C. M., weil die Arbeit, welche der Besitzer dieses Grundes der Obrigkeit jährlich verrichtet (leistet), 50 fl. C. M. werth ist, und 50 fl. Interessen zu 5 Perzent ein Kapital von 1000 fl. C. M. vertreten. Diese Robot gewährt daher dem Grundherrn gerade einen so großen Nutzen, als ihm ein Kapital von 1000 fl. eintragen würde.

Es ist einleuchtend, daß der Werth des grundherrschaftlichen Rechts zur Robot in dem angeführten Beispiele dem Werthe des genannten Kapitals gleichkommt, und daß somit die Verbindlichkeit des Bauers, die Robot zu leisten, einer Schuld von 1000 fl. C. M. gleicht, die auf seinem Grunde in erster Hypothek haftet, von welcher Schuld er die Interessen nicht mit barem Gelde, sondern mit Leistung einer Arbeit (der Robot) zahlt. Denn diese Arbeit (Robot), welche hier die Zinsen von einer auf dem Gute haftenden Schuld vorstellt, muß auch dann verrichtet werden, wenn auf der Wirthschaft so viele Schulden versichert sind, daß sie der Bauer niemals abzahlen könnte. Je größer nun die Robot ist, einen desto größeren Werth hat das auf dieselbe sich

beziehende Recht der Obrigkeit, und desto größer ist die auf dem Bauerngrunde haftende Schuld. Aus diesem Grunde ist dessen Werth um das geringer, was die Robot als eine auf demselben versicherte Schuld beträgt, und wenn diese Schuld ganz bezahlt, d. i. wenn die Robot abgelöst wird, so muß dadurch der Werth der Wirthschaft wenigstens um das steigen, was früher die Robotschuldigkeit betrug. —

Auf diese Art ließe sich nun die Robot aller Bauernwirthschaften im ganzen Lande abschätzen, und dadurch ermitteln, was die Robot auf jeder einzelnen Herrschaft und was sie im ganzen Lande zusammen für einen Geldwerth hat. Wenn sich nun auf diese Art heraus stellte, daß z. B. die sämmtliche Robot in Böhmen allein einen Werth von 40 Millionen Gulden hat, und wenn an die Stelle der wirklichen Robot ihr Geldwerth als eine auf jeder einzelnen Bauernwirthschaft im ersten Range versicherte Schuld gesetzt würde, so könnte diese ganze Schuld in nachstehender Weise getilgt werden.

Die Herren Landstände (oder auch irgend ein anderes öffentliches Institut) dürfte es über sich nehmen, Anweisungen auf den Werth der Robot in Form von Kreditspapieren (Schuldverschreibungen) zu 100, 500 und 1000 fl. für eine Summe auszugeben, die dem Geldwerthe der ganzen Robot im Lande gleich kommt. Mit diesen Schuldverschreibungen, worin sich die Stände verpflichten, jedem Inhaber eines solchen Papieres jährlich 4 Percent Interessen zu entrichten, so wie auch ratenweise das

verschriebene Gesammtkapital selbst rückzuzahlen, würde nun jedem Besitzer eines Gutes oder einer Herrschaft statt baren Geldes der Werth der sämmtlichen Robot auf seinem Gute oder seiner Herrschaft ausgezahlt.

Durch diese Befriedigung der Herrschaftsbesitzer würden die Stände zu Gläubigern eines jeden Bauers, dessen Grund mit der Robot belastet ist. Jeder Besitzer eines solchen Grundes müßte dann durch eine gewisse Reihe von Jahren alljährlich etwas mehr als 4 Percente von dem Schätzungswerthe seiner Robot zugleich mit der Grundsteuer zahlen, was Beides durch die Steuerkassen, dann die königl. Kreiskassen in die ständische Hauptkassa einfließen würde.

Nehmen wir nun an, daß die Bauern, um mit diesem Mehrbetrage über die festgesetzten 4 Percente das Kapital allmählig abzahlen zu können, 5 Percent in den Ablösungsfond, dieser aber nur 4 Percent den Inhabern seiner Papiere als Interessen bezahlen, und das 5. Percent zur Abzahlung des Kapitals verwenden würde: so würden sich mit diesem 5. Percent allein alle Bauern von der Robot sogleich loskaufen, und die Landstände damit das ganze Kapital, z. B. von 40 Millionen Gulden, auf folgende Art bar zurückzahlen:

Die 5 Percent von 40 Millionen Gulden, welche jährlich zugleich mit der Grundsteuer eingenommen würden, geben 2,000.000 fl., wovon $^4/_5$ Theile, nemlich 1,600.000 fl., den Inhabern der Kreditsscheine als die 4percentigen Interessen, der 5. Theil mit 400.000 fl. C. M. aber

auf das Kapital bezahlt würden. Diese 400.000 fl. würden dadurch getilgt, daß eine Masse der ausgegebenen Papiere im Betrage von 400.000 fl. durch Verlosung eingezogen, d. h. den Inhabern der verlosten Nummern mit barer Münze bezahlt und sodann vernichtet würde.

Hierdurch würde die Schuld gleich nach dem ersten Jahre um 400.000 fl. vermindert. Obschon die Schuld um 400.000 fl. sich verminderte, so würden doch noch im zweiten und jedem folgenden Jahre abermals 5 Percent von vollen 40 Millionen gezahlt, und zwar so lange, bis die ganze Schuld bezahlt wäre.

Daher könnten schon im zweiten Jahre nicht bloß 400.000 fl., wie im vorhergehenden Jahre, sondern auch noch die 4 Perc. Interessen der im vorhergehenden Jahre schon bezahlten 400.000 fl. d. i. 16000 fl. zur Zahlung des Kapitals mit verwendet werden, und es würde sich sonach das Kapital nach dem zweiten Jahre schon um die erste Jahresrate von 400.000, dann um die zweite von 416.000 fl., daher zusammen um 816.000 fl. vermindert haben.

Im dritten Jahre würde wieder ein Percent des ganzen Kapitals abgezahlt, d. i . . . 400.000 fl.
dann 4 Percent von den im ersten und zweiten Jahre bezahlten 816.000 d. i. . . 32.640 »
und wird die Abzahlung des ersten Jahres mit . . . . 400.000 »

und die des zweiten Jahres mit . . . . . 416.000 fl.
zugeschlagen, so ist am Ende des dritten
Jahres schon eine Summe von . . . 1,248.646 »
an Kapital bezahlt.

Auf diese Weise nimmt die Schuld von Jahr zu Jahr ab, bis sie im 41. Jahre ganz getilgt erscheint, wie es aus der am Ende beigefügten Tabelle zu ersehen ist.

Eine solche jährliche Zahlung, durch welche zugleich Kapital und Intressen abgezahlt werden, nennt man, Annuitäten, und die zu diesen Zwecke ausgegebenen Kredits- oder Schuldscheine Annuitätsscheine. Diese letzteren, zum Behufe der Robotablösung in Anwendung gebracht, könnten auch Robottilgungsscheine genannt werden.

Diese Kreditsscheine würden gewiß im gewöhnlichen Verkehr, so wie Bankaktien und solide Staatspapiere, die Stelle des baren Geldes vertreten, und die Grundherren, welche dergleichen Annuitätsscheine als Entgelt für die Robot erhielten, könnten sich jeden Augenblick durch den Verkauf derselben bares Geld verschaffen, indem wohl Jedermann, der sein Geld ohne alle Mühe und Kosten, doch aber mit voller Sicherheit verzinslich anlegen wollte, solche Papiere gerne kaufen wird, weil ihm hievon jährlich 4 Percent Interessen eingingen, und sowohl Kapital als Interessen die beruhigendste Sicherheit genießen würden, da diese Papiere nicht anders als auf sämmtlichen von der Robot frei gekauften Bauern-

gütern in erster Hypothek versicherte Kapitalien vorstellen. Der Besitzer eines in diesen Scheinen angelegten Kapitals hätte auch den Vortheil, daß ihm auch ein zu Hause liegendes Kapital 4 Percent Interessen tragen würde, ohne es erst mit weitwendigen und kostspieligen Prozessen von dem Schuldner eintreiben zu müssen, wie dieß sonst so häufig auch bei den bestversicherten Privatkapitalien der Fall ist. Jedermann, der irgend einen Besitz hat oder ein Geschäft treibt, muß immer einige Barschaft vorräthig haben, die recht wohl in solchen Kreditsscheinen bestehen könnte, weil damit der Vortheil verbunden ist, daß das Geld nie todt liegt, was noch immer so häufig der Fall ist, und daß man damit doch zu jeder Zeit eine Zahlung bestreiten kann. Solche Vortheile bietet nicht einmal die Sparkassa dar, welche die Einlage nicht zu jeder Zeit annimmt und auszahlt, und wobei auch das Verschicken des Geldes vom Lande nach der Hauptstadt zum Anlegen in die Sparkassa unbequem, ja zuweilen sogar mit Gefahr des möglichen Verlustes, des Bestehlens oder einer Veruntreuung, oder doch wenigstens mit Kosten und Zeitverlust verbunden ist. Uiberdieß biethet die Sparkasse keine andere Sicherheit, als die ihres Kredites. Die Robottilgungsscheine hingegen wären überall für bares Geld zu bekommen und gewährten volle Hypothekarsicherheit, sowol durch die Bürgschaft des öffentlichen Tilgungsfondes, als durch den demselbem zum Grunde liegenden Realwerth.

Damit die Leute einen noch größeren Reiz bekämen

diese Papiere zu kaufen, könnte auch mit der jährlichen Verlosung derselben eine Lotterie verbunden werden: entweder mit gewissen Gewinnsten oder mit einer höheren Verzinsung, dergestalt, daß nach einer gewissen Zeit der vor sich gehenden Tilgung von den gezogenen Nummern $4\frac{1}{2}$ auch 5 Percent statt der ursprünglichen 4 gezahlt würden, und zwar in den Maße, als diese Papiere durch die jährliche Abzahlung sich verminderten. Derlei Vortheile lassen sich dadurch erzielen, wenn zu dem Werthe der sämmtlichen Robot entweder eine gewisse Summe z. B. eine Million Gulden zugeschlagen, oder zur Abzahlung des Kapitals etwas weniger als 1 Percent z. B. $\frac{3}{4}$ verwendet, und daher die Zeit der gänzlichen Tilgung (Abtragung) um einige Jahre verlängert wird.

Uiberhaupt lassen sich mit einem solchen Tilgungsplane so manigfaltige Vortheile verbinden, daß man sie gar nicht alle aufzählen kann, besonders da es bis jetzt noch nicht bekannt ist, wie groß der Schätzungswerth der Robot sein würde, und welche jährliche Zinsenzahlung man dem Unterthan auferlegen könnte, ohne daß es ihm allzuschwer oder unmöglich würde die festgesetzten Zahlungsraten pünktlich einzuhalten.

Auch darauf müßte man Bedacht nehmen, daß aus einem bestimmten Theile der jährlichen Einkünfte ein Reservefond gebildet würde, aus welchem den Inhabern der Papiere auch dann die Interessen gezahlt werden könnten, wenn ein oder der andere Bauer durch Unfälle

in eine solche Noth gerathen wäre, daß ihm mit den Interessen durch ein oder zwei Jahre nachgewartet werden müßte, wie dieß zuweilen selbst mit der Grundsteuer der Fall ist. Dieser Reservefond wäre ein Eigenthum der sämmtlichen Robotabolenten, und würde nach gänzlicher Abzahlung des Kapitals ihnen entweder im Baren hinausgezahlt oder auf Abschlag der Interessen der letzten Jahre verwendet werden.*)

Mit diesem Kreditsinstitute ließen sich ferner auch Lotterien zum Vortheile der Robotabolenten dergestalt in Verbindung setzen, daß jedes Jahr eine gewisse Anzahl Loose verkauft und hievon ein Theil gezogen, sodann jeder, dessen Loos träfe, von der weiteren Zahlung auch noch vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Zeit frei würde. So könnten die Bauern nebenbei auch um die Robotfreiheit spielen, was wohl besser wäre als jedes andere Spiel, z. B. Kartenspiel im Wirthshause oder in jeder andern Lotterie, indem dabei kein Gewinn für die Unternehmer des Spieles bezweckt, sondern die Summe aller Einsätze, bloß mit Abschlag einiger Percente für die Regie, früher oder später auch wirklich wieder gewonnen würde.

*) Es könnte aber auch dieser Fond, wenn er nun einmal da ist, zur Gründung öffentlicher und zwar insbesondere dem Bauernstande nützlicher Anstalten verwendet werden. Unter diesen gebührt den landwirthschaftlichen Volksschulen, als dem dringendsten Bedürfniße unserer Zeit, der erste Rang, wie ich es in meiner oben erwähnten Schrift ausführlich auseinander gesetzt habe.

Einiges über die Hypothekenbank.

Ich kann hier eine Kreditsanstalt nicht mit Stillschweigen übergehen, über die eben jetzt so viel und allgemein gesprochen wird, und welche Herr Graf Friedrich Deym in seiner von den böhmischen Herren Ständen zu Prag 1844 herausgegebenen Schrift: »Uiber Kreditsinstitute im Allgemeinen und das Hypotheksinstitut insbesondere« für das Königreich Böhmen in Vorschlag bringt.

Eine solche Hypothekenbank oder Leihanstalt auf Grundpfänder (Hypotheken) besteht im Königreiche Galizien, jedoch nur für landtäfliche Güter. Das Wesen einer solchen Anstalt beruht darin, daß der Besitzer einer Realität aus der Bank-Kassa ohne viele Kosten und Weitwendigkeiten ein Darleihen erhält und dafür seine Realität zum Pfande gibt. Von dem Darleihen hat er 4 Perzent Interessen in halbjährigen Raten immer voraus zu zahlen, und es wird ihm das dargeliehene Kapital nicht aufgekündigt, so lange er die Interessen regelmäßig abführt und die Hypothek im guten Stande erhält.

Die Bank zahlt jedoch dem Entlehner das Darleihen nicht in barem Gelde, sondern in Schuldverschreibungen (Obligationen) zu 100, 500, und 1000 fl. aus. Da das Darleihen durch die angebothene Hypothek hinlänglich gesichert ist, so gelten die ausgegebenen 4% Papiere für bares Geld, und können bei jeder ständischen

Kassa gegen bares Geld umgewechselt werden. Die Besitzer solcher Papiere beziehen 4 Prozent Interessen aus der Bank, jedoch nicht in Anticipatraten, sondern erst nach Verlauf des halben Jahres, wodurch dem Bankfonde das zu Guten kommt, daß er mit den halbjährig voraus erhaltenen 4 % Interessen aller verliehenen Summen verfügen, und damit Geldgeschäfte unternehmen kann. Nehmen wir an, es wären im Ganzen 40 Millionen Gulden verliehen, so betragen die vorausbezahlten halbjährigen Interessen 800,000 fl., welche durch das ganze halbe Jahr in der Bankkassa liegen und dann durch die Zinsen für das zweite halbe Jahr ersetzt würden. Es könnte daher die Bank mit dieser Summe fortwährend Geschäfte machen, und wenn dieses nach Abschlag der Regiekosten und des Zeitverlustes im ersten Jahre nur $2\frac{1}{2}$ Percent tragen würde, so entfiele für die Bank schon aus der Verwendung der ersten halbjährigen Anticipatinteressen ein Gewinn von 20.000 fl. C. M., welcher sich durch die weitere Verwendung aller übrigen stets durch ein halbes Jahr für die Bank disponibel bleibenden Zinsenraten, von Jahr zu Jahr vergrößern würde.

Auf diese Art würde der ständische Bankfond mit der Zeit ein beträchtliches eigenes Vermögen erwerben, welches, wenn es eine bestimmte Summe, die nie angetastet werden dürfte, z. B. 2,000.000 fl. überstiege, mit dem Uiberschuße zum gemeinen Besten verwendet werden könnte, da die Herren Stände nicht die Absicht hätten

sich zu bereichern, sondern nur den Kredit auf Grund und Boden zu beleben.

Wäre nun nicht die allgemeine Ablösung der Robot die erste und wichtigste Aufgabe fürs gesammte Vaterland? Ist dieß nicht ein Gegenstand, welcher die Ehre und die Würde der Herren Landstände auf das tiefste berührt, daß der Landbau sobald als möglich von einer Fessel befreit werde, die, obwohl rechtlichen Ursprunges, doch in der Gegenwart als Thatsache ein Haupthinderniß des Aufblühens unseres Vaterlandes und der allgemeinen Wohlfahrt ist? —

Obschon eine solche Kreditsanstalt, wenn sie dem öffentlichen Bedürfnisse kräftig abhelfen sollte, sich auf alle liegenden Güter im Lande, sie mögen nun landtäfliche, städtische oder bäuerliche, und die letzteren wieder robotpflichtige oder freie sein, ausdehnen müßte, und man mit Recht nicht fordern könnte, daß auch die, welche zur Robot nicht verpflichtet sind und Geld aus der Bank entlehnt haben, zur Ablösung der Robot beitragen: so dürfte doch eine solche Kreditanstalt auch auf Robotgründe zum Zwecke der Robotablösung Geld darleihen, und dieß um so mehr, als die Robot den übrigen Grundlasten vorgeht, und jedes Bauerngut durch die Abschaffung der Robot einen höheren Werth erlangt, als der Ablösungspreis der Robot beträgt.

Wenn daher alle robotpflichtigen Unterthanen sich verpflichteten, von dem Schätzungswerthe ihrer Robot durch eine bestimmte Anzahl Jahre jährlich 5 Procent

an Interessen in die ständische Bank abzuführen, und wenn dann diese Bank den Obrigkeiten mit ihren Papieren die Robot bezahlte, und die 4 Percent Interessen immer nach Ablauf des halben Jahres abführte — dann könnte nicht bloß das fünfte Percent, sondern, nach Dekkung der Kosten und sofern nur der unantastbare Bankfond bedeckt bliebe, auch noch der oben erwähnte Bankgewinn zur Tilgung des Robotablösungskapitals verwendet, und auf diese Weise die Gesammtschuld noch früher als in 41 Jahren, vielleicht sogar schon in 30 — 35 Jahren, gänzlich abgezahlt werden.

Durch eine derartige Tilgung der Robot würde die vorgeschlagene ständische Kreditanstalt (Hypothekenbank) eine zeitgemäße und praktische Richtung gewinnen, die nicht bloß den kalten Ziffermann und Spekulanten befriedigen, sondern auch jeden Menschen- und Vaterlandsfreund hoch erfreuen und den Landständen den Dank der spätesten Generationen sichern würde.

Verwendung eines Theiles der Rustikalgrundsteuer zur Robotablösung.

Noch ein anderes Mittel ließe sich in Böhmen mit Vortheil zur Ablösung der Robot in Anwendung bringen, jedoch nur unter Dazwischenkunft der Landstände. Wie schon in der ersten Abtheilung erwähnt wurde, beschloßen die böhmischen Stände in der Landtagssitzung vom 25. Mai 1846 für das Jahr 1846/7 um 350,000 fl. C. M. mehr Grund-Steuer zu zahlen, und auf die sämmtlichen

Rustikalkontribuenten eine um diesen Betrag geringere Steuerquote zu legen. Dieser Nachlaß entfällt auf alle Steuergründe mit Ausnahme der obrigkeitlichen, nemlich auf die städtischen, freisäßlichen und unterhänigen Gründe, worunter sich gewiß zwei Dritttheile robotpflichtige befinden, auf die somit etwa 233,000 fl. C. M. kommen würden. Wenn nun die robotpflichtigen Kontribuenten diese Summe noch durch einige Jahre, so wie bis ins Jahr 1846 fortentrichteten, und die Stände dieselbe verzinslich anlegten, bis mit Zinsenanhäufung eine bestimmte bedeutendere Summe z. B. 5 Millionen Gulden beisammen wären, dann könnten die Robot-Abolenten weniger als 5 Percent des Schätzungswerthes der Robot jährlich zahlen, und doch würde so die ganze Robotschuld in derselben Zeit, wie durch die oben angegebene jährliche Zahlung von 5 Percent, abgezahlt sein; weil jene 5 Millionen Gulden gleichfalls eine jährliche Rente von 4 oder 5 Percent geben würden, welche auf die jährlichen Abzahlungen verwendet, diese vermindern würde. Nebstdem blieben die 5 Millionen Gulden zur Bezahlung der letzten Raten der Hauptschuld disponibel.

Diese und ähnliche Mittel können zur Ablösung der Robot in Anwendung gebracht werden. Die Hauptsache dabei ist immer, daß so viele Kräfte als möglich vereinigt werden. Ein einziger Mensch richtet mit seinem Gulden nichts aus; aber Tausende und Hunderttausende Menschen zusammen bewirken mit ihren Hunderttausenden Gulden Vieles.

So hätten wir denn eine gedrängte Uibersicht der zur Ablösung der Robot geeigneten Mittel erlangt. Wenn zum Schätzungswerthe der Robot der Werth aller andern auf den bäuerlichen Grundwirthschaften haftenden Lasten hinzugeschlagen würde, z. B. die noch rückständigen Einkaufsgelder, Grundzinsungen, Besthaupt oder »eiserne Kuhzinse,« Waldhaber u. a., so könnten **alle** Zahlungen und Verbindlichkeiten in einigen 30 Jahren gänzlich abgelöst sein, und der Unterthan hätte dann für ewige Zeiten nichts anderes, als die allgemeinen Landesauflagen zu leisten. Und wahrlich würde dieses ebensosehr den Herrschaften wie den Unterthanen frommen, indem jene ihre vollständige Befriedigung erhielten und ohne die Robot eine zweckmäßigere Bewirthschaftung einführen könnten, diese hingegen sogleich von der Robot befreit, alle Kräfte und Zeit, die ihnen die Robot raubte, bei ihrer eigenen Wirthschaft verwenden und daher leicht so viel erwerben dürften, um in einigen 30 Jahren den ganzen Ablösungspreis allmählig zu bezahlen. Ich glaube nicht, daß, wenn irgend ein zweckmäßiger, allgemeiner Ablösungsplan gehörig durchgeführt würde, auf einen Abolenten eine größere jährliche Zahlung entfiele, als bei jeder Robotverdingung; auch scheint es mir nicht, daß er mehr an jährlichen Zinsen zahlen müßte, als der Robotabolent nach dem Rab'schen Systeme für ewige Zeiten zu zahlen hat. Auf Herrschaften mit großer Oekonomie wird es manchem, insbesondere dem fleißigeren Bauer immer möglich sein, durch

Lohnarbeit bei den herrschaftlichen Höfen, welche die Obrigkeit beim Beginne der Ablösung, aus Mangel an hinreichendem Gesinde und nöthigen Bezügen, noch nicht selbst wird bestellen können, so viel und vielleicht auch mehr zu verdienen, als die jährliche Ablösungsrate beträgt, und dieses sicherlich in kürzerer Zeit, als in welcher er die Robot verrichtete. Denn daß ein für Lohn gedungenes Gespann mit einem fleißigen Knechte in einem Tage mehr ausrichtet, als der Roboter in zwei Tagen, wird wohl jedermann zugestehen, der die Robot je beobachtet hat. Allerdings wird der Gutsherr sich keinen Faulenzer mit schlechtem Gespann und Geräthe zur Arbeit dingen; es trachte daher der Bauer sich tüchtige Arbeitskräfte zu verschaffen, die er zur eigenen besseren Bewirthschaftung ohnedieß braucht, und die er sich bei Fleiß und Sparsamkeit überall leicht verschaffen kann, wenn die Robot einmal aufgehört hat.

Zur Ablösung der Robot mittelst Kredit ist nothwendig:

1. Die Einwilligung beider Theile, nemlich der Herren und der Bauern, wie zu jedem andern Vertrage.

2. Eine gewissenhafte Abschätzung der gesammten Robot und der übrigen Unterthansgiebigkeiten (Urbariallasten) von Herrschaft zu Herrschaft.

3. Eine genaue und vollständige Festsetznng des ganzen Planes, wann, wie und wie viel jährlich zu zahlen sein wird, wie lange die Zahlungen zu dauern haben u. s. w. Dieß Alles müßte einer eigenen Kommission übertragen

werden, die aus den Bevollmächtigten der Herrschaften und Bauern aus allen Kreisen zu bestehen hätte. Endlich

4. Die Bestätigung alles dessen von Seiner Majestät dem Kaiser.

Gewiß ist es, daß der Werth der Bauerngüter durch die Ablösung der Urbarialschuldigkeiten erhöht wird. Daraus dürfte nun Mancher schließen, daß im Gegentheile der Werth der Herrschaften und Güter nothwendiger Weise sinken müßte; was gewiß den auf den Herrschaften und Gütern versicherten Gläubigern nicht gleichgültig sein könnte. Dem ist jedoch nicht ganz so! Denn der Preis für die ganze Robot wird dem Herrn auf einmal ausgezahlt, und wenn er denselben gleich zur Verbesserung der eigenen Wirthschaft verwendet, und diese auch nur durch einige Jahre besser wie bisher bestellt, so wird ein soches Gut weit mehr als bei der Robot eintragen, und gewiß höher im Werthe steigen, als die ganze Robot werth war. Wo jedoch dieses nicht nöthig ist, kann der Gutsherr die ganze Summe, die er für die Robot erhält, verzinslich anlegen, oder für dieselbe ein anderes Gut kaufen u. s. w. Wenn aber das Gut verschuldet oder ein Fideikommiß oder Lehngut ist, so werden die Ablösungsscheine (Kreditspapiere) bei Gericht erlegt. Was weiter damit zu geschehen hätte, bestimmt das Gesetz, wie schon oben erwähnt wurde.

Noch manche andere Art der Robotablösung läßt sich ersinnen, und die Einen schlagen dieß, Andere jenes

vor. So z. B. ist auch vorgeschlagen, und auf einer Herrschaft in Böhmen schon eingeführt worden, daß den Bauern gestattet wird, sich von einzelnen Tagen der Robot loszukaufen. Die Obrigkeit bestimmt den gesammten Unterthanen den Preis eines Robottages, z. B. 8 kr. C. M. für einen Hand- und 24 kr. C. M. für einen zweispännigen Pferdezugtag. Wenn dann der Bauer ein Kapital erlegt, dessen 5percent. Zinsen den festgesetzten Preis eines Robottages ausmachen, so hat er sich damit von einem Robottage für ewige Zeiten befreit. Hat er früher 156 Robottage gehabt, so hat er deren jetzt nur 155. Nach dem angeführten Beispiele würde das Kapital für 1 Handtag 2 fl. 40 kr. und für 1 Zugtag 8 fl. C. M. betragen. — Diese Art der Robotablösung hat zwar den Vortheil, daß sich dabei der Bauer in keine Schulden versetzt, und je nach der Beschaffenheit des Jahres mehr oder weniger Robottage einlösen kann. Es läßt sich jedoch nicht läugnen, daß diese Art der Ablösung sehr langwierig ist. Viele Jahre würden noch verstreichen, ehe die Robot auf diese Art gänzlich abgelöst sein würde. Uibrigens müßte, um den Unterthan sicher zu stellen, daß der abgelöste Theil der Robot von ihm nie mehr gefordert werden könnte, hinsichtlich der Löschung der Robot in den Grundbüchern, der Vormerkung im Landeskataster und der Abschreibung in der Landtafel alles dasjenige beobachtet werden, was bei der Ablösung der ganzen Robot nothwendig ist. So würde die Robot dem Bauer ziemlich hoch zu stehen kommen, und dem Grundherrn

würde durch die Sammlung der Ablösungssummen zu unbestimmten winzigen Beträgen auch nicht geholfen sein. Aus diesem Grunde halte ich diese Ablösungsart weder für die Herren noch für die Bauern für zusagend, und dieselbe wird wohl bei uns nie zu großer Anwendung kommen.

Schlußwort.

Hiemit glaube ich alles auseinander gesetzt zu haben, was Jedermann zu wissen nöthig hat, der was immer für Verhandlungen über die Ablösung der Robot verstehen will. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn es mir gelungen wäre die irrige Meinung derer zu berichtigen, welche auf die Ablösung der Robot nicht bedacht, die eitle Hoffnung hegen, sie werde mit der Zeit ohne Entgelt aufgehoben werden; und solcher Afterweisen gibt es wohl viele. Mancher hält die Zeit schon für sehr nahe, wo derlei gebratene Tauben dem Bauer gerade in den Mund fliegen werden; doch sie sind alle im Irrthum. Denn unsere gerechte Regierung wird, nachdem sie die Robotpflicht auf ein billiges Maas beschränkt und selbst die Mittel zur rechtlichen Abschaffung derselben an die Hand gegeben, die Rechte der Obrigkeiten, die mit zu ihrem Eigenthum gehören, niemals derart angreifen, daß sie dieselben gänzlich aufheben und den Bauern damit Geschenke machen würde. Sie wird

vielmehr diese Rechte eben so kräftig schützen, wie alle andern Rechte der Staatsbürger, und strenge Strafe über diejenigen verhängen, die diese Rechte nicht achten, oder sie gar gewaltsam antasten wollten. Wer immer solche irrige und eitle Ansichten im Volke verbreitet, ist entweder ein Verwirrter, oder ein Feind und boshafter Störer der guten Ordnung.

Obschon ich aus eigener Erfahrung alle Vortheile und Beschwerden des Bauernstandes wohl kenne, und mir nur sein Wohl am Herzen liegt, ich daher auch von der Robot nichts halte, weil sie mir für unsere Zeiten und Bedürfnisse als durchaus unpassend erscheint; bin ich doch auch der festen Uiberzeigung, daß sie nach der rechtlichen Beschaffenheit der Sache nicht anders aufhören werde und aufhören könne, als wie jede andere rechtliche Verbindlichkeit, nemlich durch einen entgeltlichen Vertrag oder wirklichen Loskauf.

Mag nun die Ablösung der Robot in unseren böhmischen Ländern auf was immer für eine Art vor sich gehen, so ist es dabei von wesentlicher Wichtigkeit, daß dieß möglichst allgemein und in der kürzesten Zeit geschähe. Allgemein, weil sonst im Bauernstande, welcher sich bisher obschon langsam doch ziemlich gleichmäßig entwickelte, zwei Klassen entständen, eine freie und eine robotpflichtige, von welcher die erstere die zweite in kurzer Zeit weit überfliegeln, und diese in Armuth und Elend verfallen würde; und in möglichst kurzer Zeit, weil die Vervollkommnung der Landwirth-

schaft, die nur mit dem Aufhören der Robot möglich ist, sich nicht länger aufhalten läßt, ohne daß dem Vaterlande ein unersetzlicher Verlust zuginge.

Die allgemeine und möglichst schnelle Ablösung der Robot in Böhmen und Mähren wird wohl ein schweres Stück Arbeit geben, aber eine Arbeit, die höchst ehrenvoll und wichtig ist.

Nach der Vollendung dieses großen Werkes werden wir durch nichts mehr aufgehalten sein, in unserer Landwirthschaft (zu deren Gedeihen Gott unsere Länder so reichlich segnete) die höchste Stufe der Vollkommenheit anzustreben, und die böhmischen Kronländer werden dann mit allen Nachbarländern kühn in die Schranken treten, zumal sie mit einem großen und mächtigen Kaiserreiche vereinigt sind, dessen natürliche und volksthümliche Mannigfaltigkeit, unter dem Scepter einer weisen und gerechten Regierung, die sichersten Bürgschaften für eine feste Fortdauer gewährt.

...könne, wenn durch diese Zeit von der ...ng der Schuld noch 1 % mehr, ...en.

Anmerkung.

1.

Kreutzer und andere Bruchtheile wurden in dieser Berechnung nicht beachtet; was übrigens bei so großen Beträgen einen nur unbedeutenden Unterschied macht.

2.

Für das 42te Jahr verbleibt ein so geringer Schuldbetrag, daß er mit den vom ursprünglichen Kapital auf 14 Tage entfallenden 5 % Interessen getilgt erscheint.

Druckberichtigungen.

Seite	Zeile	anstatt	ist zu lesen
46	4	verschuldeten Majoratsgutes	verschuldeten oder Majorats-Gutes
50	19	allen	allein
59	1	Bauernschule	Baumschule
62	23	getheilten	ungetheilten
67	12	neu	nun

Fürsterzbischöfliche Buchdruckerei.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brauner, Franz August,

Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann

Prag 1848

J.austr. 5 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622447-7